

Geschäftsbericht

2021

suissimage



Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Präsidentin	2
<hr/>	
Wer wir sind – was wir tun	
Kollektivverwertung	4
Unternehmen	5
Mitglieder und ihre Werke	6
Nationale Zusammenarbeit	8
Internationale Zusammenarbeit	9
<hr/>	
Wir und unser Umfeld	
Standhafte Ermöglicherin	10
Kooperationspartner	11
Risikobeurteilung	12
Zukunftsansichten	13
<hr/>	
Einblick in unsere Tätigkeit	
Etappen der Auswertung	14
<hr/>	
Jahresrechnung	
Bilanz	19
Erfolgsrechnung	20
Geldflussrechnung	21
<hr/>	
Anhang zur Jahresrechnung	
Grundsätze der Rechnungslegung	22
Bewertungsgrundsätze	22
Weitere Angaben	29
<hr/>	
Bericht der Revisionsstelle	30

Vorwort der Präsidentin

PANDEMIE UND KEIN ENDE IN SICHT

Der Ausnahmezustand ist zum Normalzustand geworden. Die Pandemie war 2021 immer noch das alles dominierende Thema. Wir haben uns daran gewöhnen müssen, mit mehr oder weniger starken Einschränkungen zu leben. SUISSIMAGE konnte wie bereits 2020 auch 2021 die Generalversammlung nicht im gewohnten Rahmen durchführen. Unsere Geschäftsstelle wurde Anfang August nach langen Monaten im Homeoffice wieder geöffnet, nur um am 20. Dezember wieder schließen zu müssen.

ERFREULICHE ENTWICKLUNGEN DANK GUTER ZUSAMMENARBEIT

Trotzdem war 2021 für SUISSIMAGE insgesamt ein erfreuliches Jahr. Zwei für die Zukunft der Kollektivverwertung sehr wichtige Tarife wurden in diesem Jahr von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) genehmigt:

GT 12 (virtueller Videorekorder, NPVR)

Nach zweieinhalbjährigen äusserst schwierigen Verhandlungen ist es gelungen, in diesem hochstrittigen Tarif eine umfassende Einigung mit sämtlichen Tarifparteien zu erzielen und den Tarif als Einigungstarif bei der ESchK einzureichen. Der Tarif wurde am 10. Mai 2021 genehmigt und rückwirkend auf 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Damit ist die Unterstellung des Replay TV unter die kollektive Verwertung rechtlich verankert und eine bedeutsame Einnahmequelle für unsere Mitglieder auf längere Sicht gesichert. Die neuen Vergütungsansätze im Tarif haben sich bereits 2021 mit einem deutlichen Anstieg der Gesamteinnahmen ausgewirkt.

GT 14 (Video on Demand, VoD)

Mit der Inkraftsetzung der Revision des Urheberrechts am 1. April 2020 untersteht Video on Demand neu der Kollektivverwertung. Die bereits im Juni 2020 unter der Leitung der SSA und in Zusammenarbeit mit SUISSIMAGE begonnenen Verhandlungen über den neuen Tarif für den Vergütungsanspruch aus VoD waren ebenfalls sehr komplex und zunächst strittig. Den Verwertungsgesellschaften ist es gelungen, mit den einzelnen Mitwirkenden eine Einigung zu erzielen und den Tarif als Einigungstarif bei der ESchK einzureichen. Dies ist für einen Ersttarif in einem dynamischen Marktumfeld nicht selbstverständlich. Der Tarif ist mit der inzwischen erfolgten Genehmigung ab 1. Januar 2022 anwendbar. Allerdings werden sich die Einnahmen daraus infolge der im Urheberrechtsgesetz festgelegten Kriterien und zahlenmässigen Grenzen für die Vergütungsansprüche in einem bescheidenen Rahmen bewegen. Substanzielle Einnahmen

können in diesem Bereich einzig über Massennutzungen erzielt werden.

Diese erfreulichen Entwicklungen waren nur dank der guten Zusammenarbeit aller an den Tarifverhandlungen Beteiligten möglich. Sowohl die Rechteinhaber_innen wie auch die Nutzer_innen bewegen sich in einem hochkompetitiven, sich dynamisch entwickelnden Marktumfeld. Meist geht es für die Betroffenen um gewichtige wirtschaftliche Interessen. Vor diesem Hintergrund gestalten sich Tarifverhandlungen zunehmend schwierig und es wird nicht selten mit harten Bandagen gekämpft. Ohne die gegenseitige Bereitschaft der Verhandlungspartner_innen, die Interessen und Bedürfnisse hinter den einzelnen Positionen zu verstehen und mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen eigene Positionen zu überdenken, wäre es nicht möglich gewesen, sich auf einen Tarif zu einigen.

Für SUISSIMAGE ist eine gute Zusammenarbeit auf den verschiedensten Ebenen essenziell. Seit Jahren pflegen wir eine intensive und vertrauensvolle Kooperation mit unseren Schwestergesellschaften im In- und Ausland. Wichtig ist auch das Zusammenwirken mit den Verbänden der Nutzer_innen, der Audiovisionsbranche und der Kulturschaffenden sowie mit unserer Aufsichtsbehörde IGE, dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum.

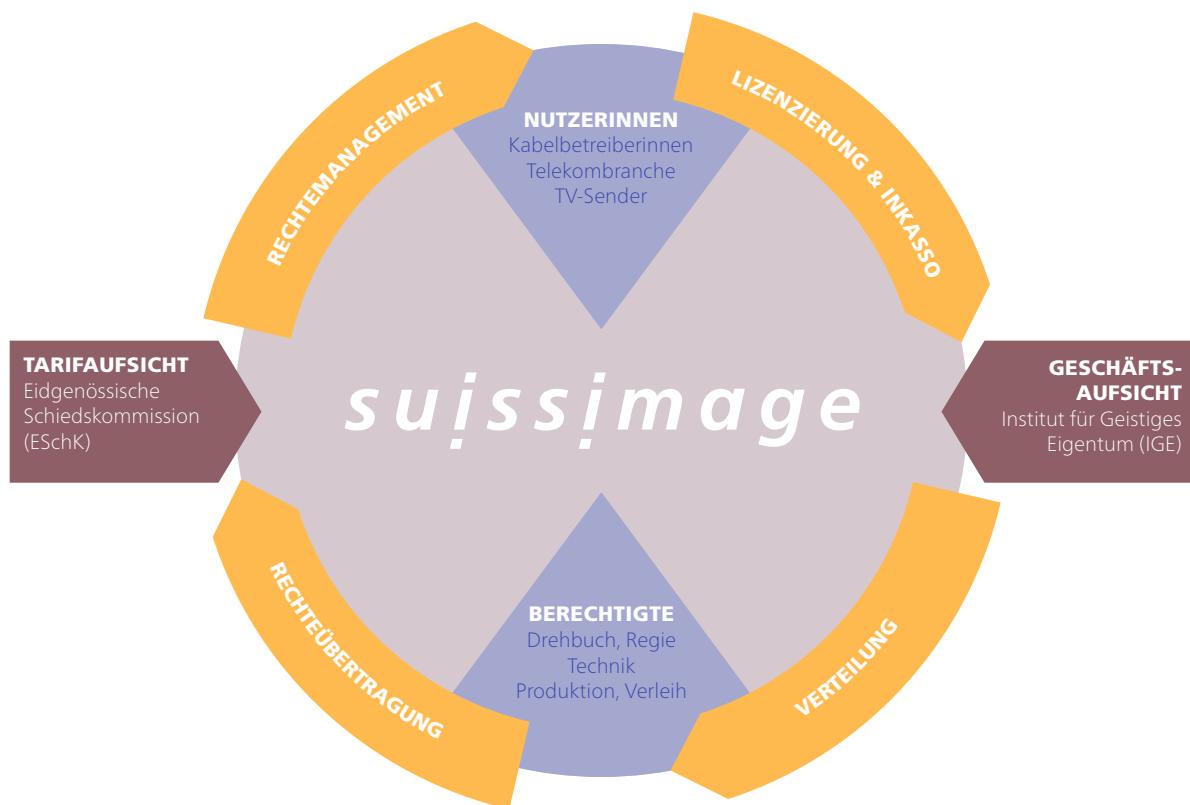
In unseren Gremien pflegen wir seit Jahren einen offenen, respektvollen und vertrauensvollen Umgang. Zu dieser auf gegenseitiger Wertschätzung basierenden Gesprächskultur wollen wir weiterhin Sorge tragen. Die Kultur des offenen Dialogs und der Wertschätzung prägt auch den Umgang mit unseren Mitarbeitenden. Das hat viel dazu beigetragen, dass die über Monate andauernde Homeofficepflicht ohne negative Auswirkungen auf die Arbeitsleistungen blieb. So konnten sich unsere Mitglieder stets auf die von SUISSIMAGE erbrachten Leistungen verlassen.

Anna Mäder-Garamvölgyi, Fürsprecherin

Präsidentin SUISSIMAGE

Wer wir sind – was wir tun

KOLLEKTIVVERWERTUNG



RECHTEÜBERTRAGUNG

SUISSIMAGE lässt sich von Filmurheber_innen und Filmproduzentinnen Urheberrechte zur Wahrnehmung einräumen. Hinsichtlich ausländischer Berechtigter geschieht dies aufgrund von Gegenseitigkeits- und Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften.

4172 Mitglieder
128 Auftraggeber_innen
98 Gegenseitigkeits- und Wahrnehmungsverträge
2452 166 Werke in Datenbank

RECHTEMANAGEMENT

Für verschiedene Nutzungen werden mit den massgebenden Verbänden Tarife ausgehandelt, die durch die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) genehmigt werden müssen.

17 Tarife
9 neu verhandelte Tarife
5 neu genehmigte Tarife
4 hängige Verfahren

LIZENZIERUNG & INKASSO

Gestützt auf diese Tarife werden den Nutzerinnen Lizenzen erteilt und die dafür geschuldeten Entschädigungen eingezogen. Die gesamte Verwertungstätigkeit steht unter Aufsicht des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE).

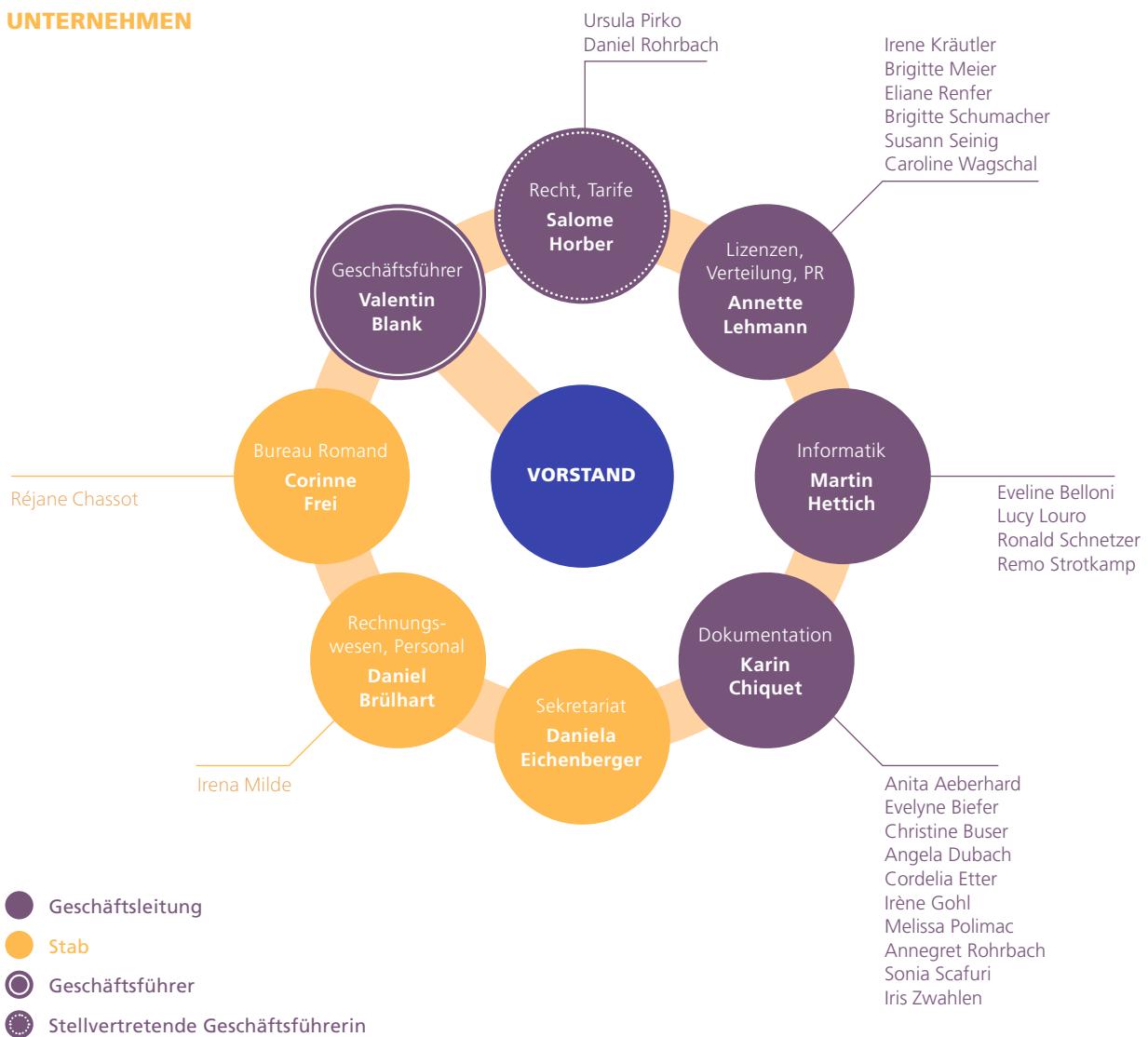
57 159 genutzte Werke
CHF 78,1 Mio. Nettoeinnahmen obligatorische Kollektivverwertung
CHF 3,9 Mio. Einnahmen freiwillige Kollektivverwertung

VERTEILUNG

Die effektiven Nutzungen werden im Rahmen eines Monitorings mit der Werkdatenbank abgeglichen, sodass die Entschädigungen einfach, eindeutig und kostengünstig an die Berechtigten verteilt werden können.

CHF 59,7 Mio. an Berechtigte individuell verteilt
CHF 6,2 Mio. via Fonds verteilt
CHF 2,2 Mio. Rückstellungen
Gesamthaft:
3,09% Verwaltungskostenabzug
33 Mitarbeitende
25,1 Vollzeitstellen

UNTERNEHMEN



VORSTAND

Präsidentin
Anna Mäder-Garamvölgyi,
Fürsprecherin, Bern

Vizepräsident
Marcel Hoehn, Filmproduzent, Zürich

Vorstandsmitglieder
José Michel Buhler, Filmverleiher, Genf
Niccolò Castelli, Regisseur, Lugano
Daniel Howald, Autor/Regisseur, Brissago
Irene Loebell, Filmemacherin, Zürich
Francine Lusser, Produzentin, Genf
Caterina Mona, Editorin, Zürich
Pierre Monnard, Regisseur, Thalwil
David Rihs, Filmproduzent, Genf
Corinne Rossi, Verleiherin, Zürich

Ehrenpräsidenten
Marc Wehrlin (verstorbener 2022), Fürsprecher, Präsident 1981–1995; Josi J. Meier (verstorbener 2006), Rechtsanwältin/Ständerätin, Präsidentin 1996–2001; Lili Nabholz-Haidegger, Rechtsanwältin, Präsidentin 2002–2015

STIFTUNGEN

Stiftungsrat Kulturfonds
Anne Delseth, Programmatorin, Paris;
Kaspar Kasics, Regisseur/Produzent, Zürich; David Rihs, Filmproduzent, Genf;
Carola Stern, Filmverleiherin, Zürich;
Eva Vitija, Drehbuchautorin/Regisseurin, Winterthur

Corinne Frei ist Geschäftsführerin des Kulturfonds. Sie wird administrativ durch Daniela Eichenberger unterstützt.

Stiftungsrat Solidaritätsfonds
Alain Bottarelli, Filmkonsulent, Lausanne
Dieter Gränicher, Regisseur, Zürich
Trudi Lutz, Filmverleiherin, Zürich
Caterina Mona, Editorin, Zürich
Aline Schmid, Produzentin, Genf

Geschäftsführer des Solidaritätsfonds ist Daniel Rohrbach, der administrativ durch Daniela Eichenberger unterstützt wird.

Die selbstständigen Stiftungen berichten in einem eigenen Jahresbericht detailliert über ihre Tätigkeiten und ihre Rechnung.

MITGLIEDER

SUISSIMAGE wurde 1981 als Genossenschaft von der Schweizer Film- und Audiovisionsbranche zur kollektiven Verwertung ihrer Rechte gegründet. Mitglieder sind natürliche Personen, die als Urheber_innen an audiovisuellen Werken mitgewirkt haben (insbesondere in den Funktionen Drehbuch und Regie), sowie juristische Personen, die Inhaber_innen von Urheberrechten an audiovisuellen Werken sind (z.B. Filmproduzentinnen oder Filmverleiherinnen).

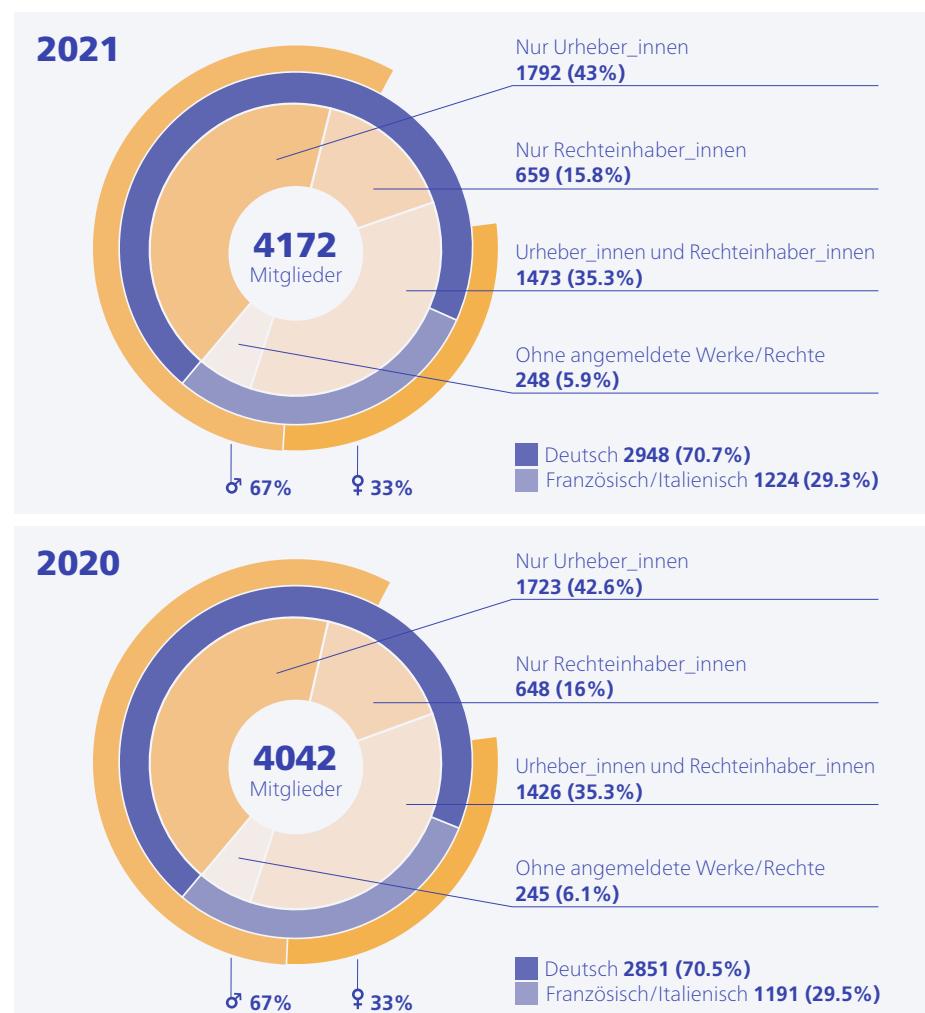
Die Mitglieder übertragen SUISSIMAGE gewisse Rechte zur treuhänderischen Wahrnehmung im In- und Ausland. Jedes Mitglied hat an der jährlich stattfindenden Generalversammlung eine Stimme.

162 Neumitglieder
32 Austritte, Todesfälle, Berufswechsel, aufgelöste Firmen
2948 deutschsprachige Mitglieder
1224 französisch- oder italienischsprachige Mitglieder
4172 Total Mitglieder

MITGLIEDER UND IHRE WERKE

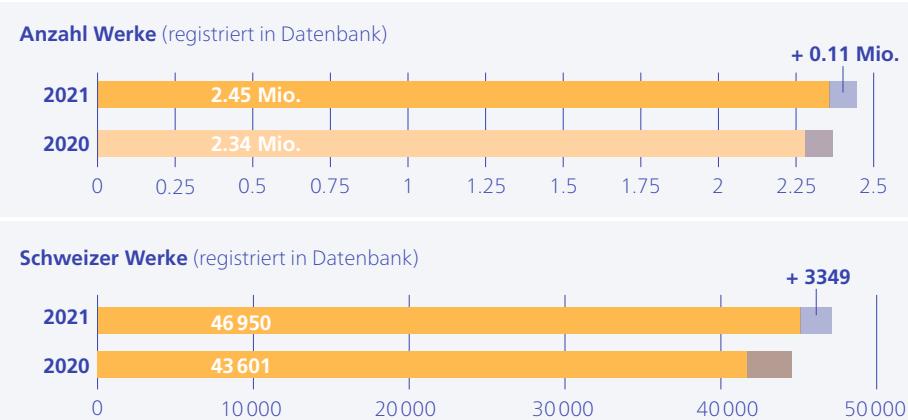
MITGLIEDER

Die Mitglieder sind Basis und Legitimation jeder Genossenschaft und damit auch von SUISSIMAGE. Die nebenstehende Übersicht zeigt auf, wie sich unsere Mitgliedschaft am Ende des Berichtsjahres zusammensetzte und wie sie sich verändert hat.



FILME

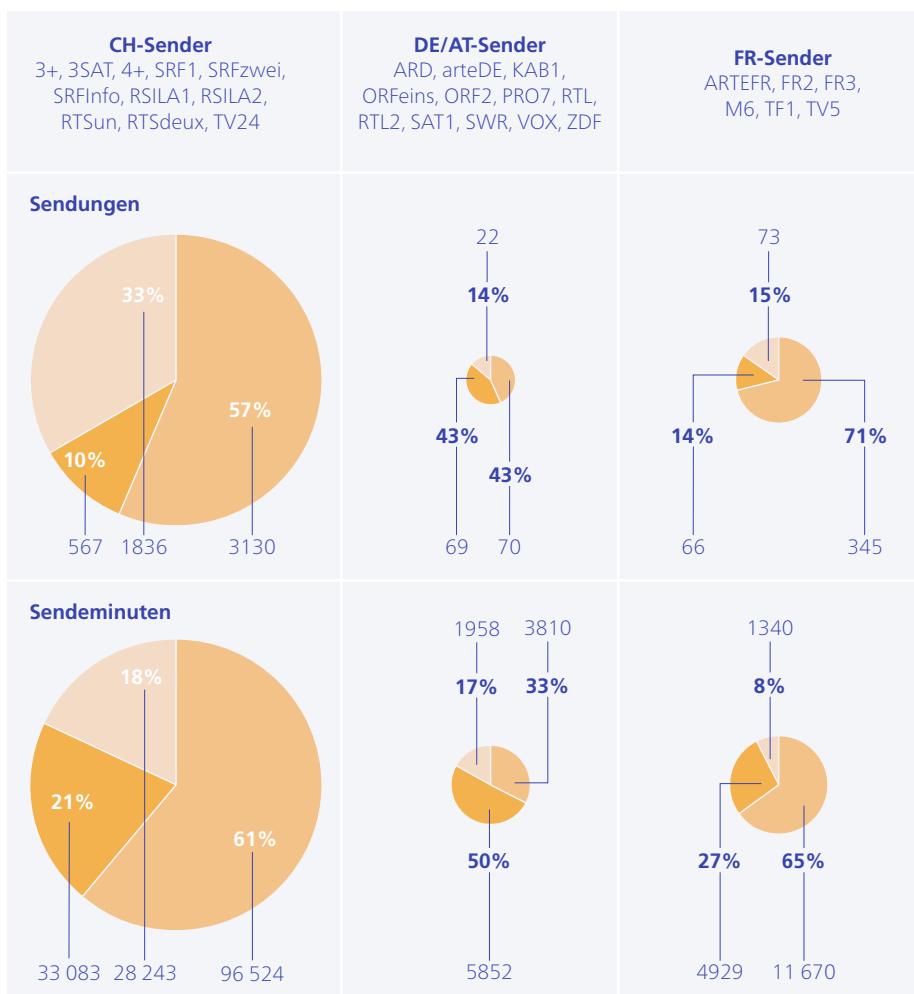
Mitglieder und ausländische Schwestergesellschaften müssen ihre Werke bei uns anmelden, damit wir ihre Rechte daran geltend machen können. Während unser Kulturfonds neues, kreatives Filmschaffen fördert, nimmt SUISSIMAGE die Rechte an den bereits geschaffenen und angemeldeten Werken wahr und sorgt auf diesem Wege für finanzielle Rückflüsse an die Berechtigten.



VERWALTUNGSKOSTEN

Unsere Tätigkeit verursacht auch Kosten, wobei wir unsere Geschäfte nach den Grundsätzen einer «geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung» führen müssen. In den letzten Jahren bewegten sich die Verwaltungskosten stets auf einem tiefen einstelligen Prozentbetrag.

	2021	2020	Ø 2012–2021
Bruttokostensatz d.h. Gesamtaufwand im Verhältnis zum Gesamtertrag	3.85%	4.34%	—
Verwaltungskostenabzug d.h. Aufwand, der vom Verwertungserlös in Abzug gebracht wird	3.09%	3.12%	3.85%

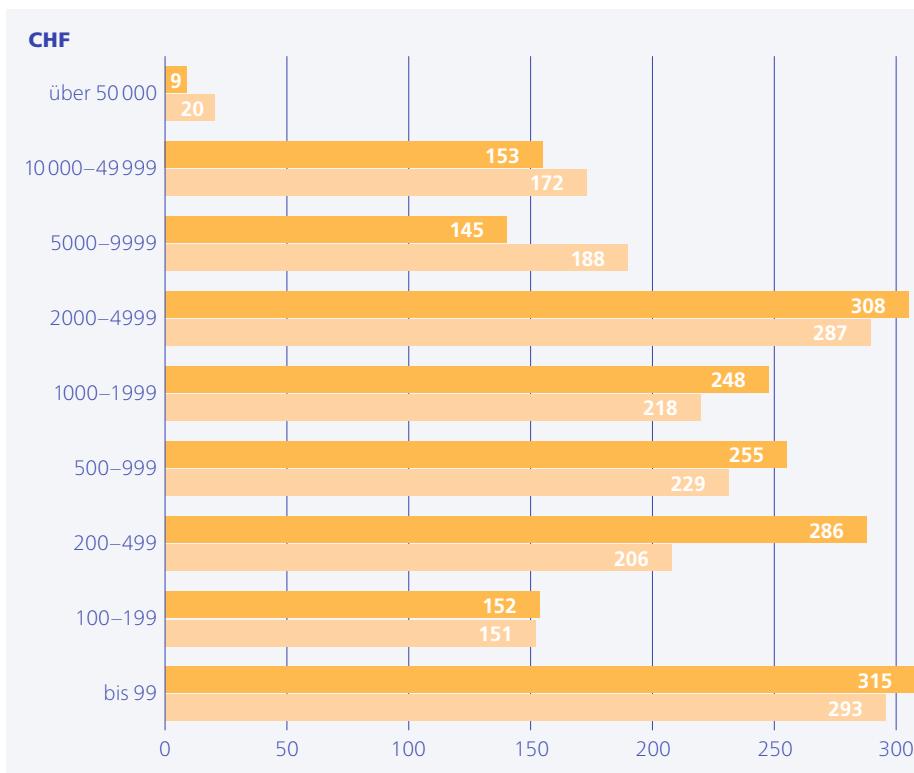


SENDUNGEN

Der Schweizer Film macht nur einen Bruchteil aller Fernsehsendungen aus.

Nebenstehende Übersicht belegt jedoch, wie zahlreich und vielfältig Filme unserer Mitglieder in der Schweiz und im benachbarten Ausland im Fernsehen ausgestrahlt werden und ihr Publikum finden. Das ist erfreulich für den Schweizer Film.

Dokumentarfilm/Reportage
 Spielfilm/Trickfilm
 Serien (Fiktion)



ENTSCHÄDIGUNGEN

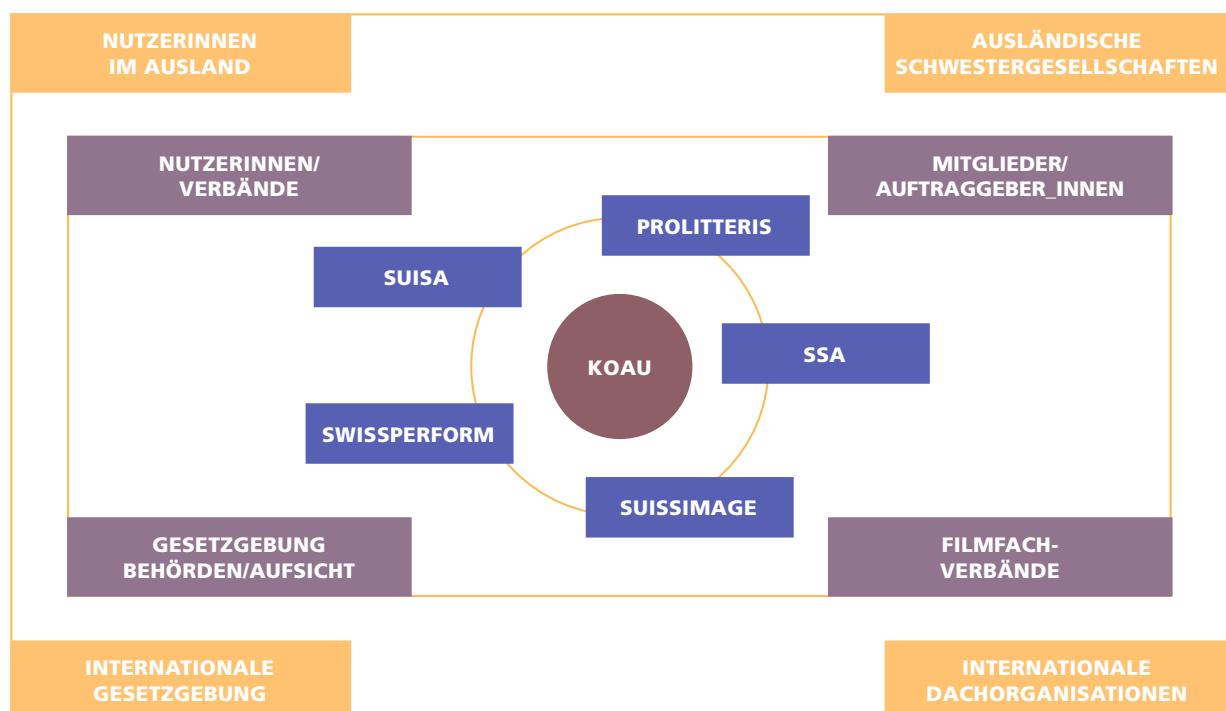
Die Höhe der Entschädigungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig und es gilt zu berücksichtigen, dass etwa ein/e Regisseur_in meist nur einen neuen Film pro Jahr realisiert, ein/e Produzent_in jedoch mehrere.

Nebenstehende Tabelle vermittelt einen Eindruck, in welcher Größenordnung unsere Mitglieder in finanzieller Hinsicht im Berichtsjahr von der Kollektivverwertung profitiert haben.

2021
 2020

NATIONALE ZUSAMMENARBEIT

SUSSIMAGE übt ihre Tätigkeit in einem Umfeld mit unterschiedlichsten Interessen aus: Den Anliegen der von uns vertretenen in- und ausländischen Berechtigten und ihrer Verbände und Dachorganisationen stehen die Interessen der Nutzerinnen und ihrer Verbände gegenüber. Die Kollektivverwertung spielt sich dabei in einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen ab, dessen Einhaltung durch Bundesbehörden (IGE und ESchK) überwacht wird.



FÜNF VERWERTUNGS-GESELLSCHAFTEN

In der Schweiz verfügen die folgenden fünf Verwertungs-gesellschaften über eine Verwertungsbewilligung des Bundes:

ProLitteris für Literatur, bildende Kunst und Fotografie

SSA (Société Suisse des Auteurs) für wort- und musik-dramatische Werke

SUISA für nicht theatralische Musik

SUSSIMAGE für audiovisuelle Werke

SWISSPERFORM für sämtliche verwandten Schutzrechte

KOORDINATIONS-AUSSCHUSS (KOAU)

Die fünf Verwertungsge-sellschaften sind von Gesetzes wegen zur Zusammenarbeit und zu Gemeinsamen Tarifen verpflichtet. Sie arbeiten dazu im periodisch stattfinden-den Koordinationsausschuss (KOAU) zusammen. Im Interesse der Mitglieder gibt es auch eine Zusammenarbeit auf operationeller Ebene (z.B. von SUSSIMAGE und SSA oder zwischen SUSSIMAGE und SWISSPERFORM).

NUTZERINNEN/VERBÄNDE

Wer ein Geschäftsmodell be-treibt, das auf der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke beruht, wird als Nutzerin bezeichnet und muss für die Nutzung der Rechte die erforderlichen Lizzen erwerben. Die Nutzerinnen sind ihrerseits in Verbänden wie SuisseDigital und Swissstream sowie dem Dachverband der Urheber-rechtsnutzer (DUN) zusammen-geschlossen.

MITGLIEDER/AUFRAGGEBER_INNEN

Als Berechtigte gelten für SUSSIMAGE Filmurheber_innen und Inhaber_innen abgeleiteter Urheberrechte wie Filmproduzentinnen. Berechtigte aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sind selbst Mitglied oder Auftraggeber_in von SUSSIMAGE. Im Ausland werden sie durch Schwestergesellschaften ver-trreten, mit denen Gegenseitig-keits- oder einseitige Wahr-nemungsverträge bestehen.

GESETZGEBUNG BEHÖRDEN/AUFSICHT

Gesetzgebung und Politik legen den Rahmen der kollektiven Verwertung fest. Der Bund erteilt Verwertungsbe-willigungen und überwacht die Tätigkeit der Verwertungs-ge-sellschaften. Das Urheber-recht ist dabei geprägt durch internationale Vereinbarungen wie etwa die Berner Überein-kunft (RBÜ).

INTERNATIONALE DACHORGANISATIONEN

In Dachorganisationen wie der CISAC (International Confe-deration of Societies of Authors and Composers), der Society of Audiovisual Authors SAA, EUROCOPYA oder AGICOA vertreten die Verwertungsge-sellschaften ihre gemeinsamen Interessen und entwickeln für ihre Arbeit gemeinsame Werkzeuge wie IPI (Interested Parties Information), IDA (Inter-national Documentation on Audiovisual works) und ISAN (International Standard Audio-visual Number).

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

SUSSIMAGE hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder nicht nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, sondern weltweit wahrzunehmen, und umgekehrt haben natürlich auch die ausländischen Berechtigten Ansprüche aus der Nutzung ihrer Werke in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

In den meisten Ländern Europas und vermehrt auch in anderen Kontinenten gibt es für die kollektive Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten an audiovisuellen Werken ebenfalls Verwertungsgesellschaften. Mit diesen wird die gegenseitige Vertretung im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen geregelt oder es werden zumindest einseitige Wahrnehmungsverträge abgeschlossen. In zahlreichen Ländern gibt es mehrere Gesellschaften für audiovisuelle Werke, da etwa Filmurheber_innen und Filmproduzentinnen in verschiedenen Gesellschaften organisiert sind.

Dank diesem Netz von Gegenseitigkeitsverträgen entsteht ein weltweites Repertoire von Werken, für welche die Verwertungsgesellschaften Lizenzen erzielen und die NutzerInnen von Ansprüchen Dritter freistellen können.

SUSSIMAGE kann allerdings nur in jenen Ländern Ansprüche für ihre Mitglieder geltend machen, wo es entsprechende Nutzungen und Rechte bzw. Vergütungsansprüche, die der Kollektivverwertung unterstellt sind, ebenfalls gibt und eine Partnergesellschaft diese Rechte auch tatsächlich wahnimmt.

Die meisten Entschädigungen zugunsten unserer Mitglieder gehen erfahrungs-gemäss aus unseren Nachbarländern ein.

NORDAMERIKA

Haiti* AGICOA
Kanada* CSCS, DRCC, PACC, SACD, SCAM, CRC
USA DGA, WGA, IFTA, MPA member companies, AGICOA

LATEINAMERIKA

Argentinien* DAC, ARGENTORES
Brasilien DBCA, GEDAR, AGICOA
Chile ATN
Kolumbien DASC, EGEDA, REDES
Lateinamerika (diverse Länder) EGEDA
Mexiko Directores, SOGEM
Uruguay AGADU

EUROPA

Belgien* PROCIBEL, SABAM, SACD, SCAM, AGICOA
Bosnien AGICOA
Bulgarien FILMAUTOR, AGICOA
Dänemark* DFA, PRD, AGICOA
Deutschland* GÜFA, GWFF, VGBild, VGF, VGWort
Estland* EAU, AGICOA
Finnland* KOPIOSTO, Tuotos, AGICOA
Frankreich* PROCIREP, SACD, SCAM, AGICOA
Grossbritannien* ALCS, cas, Compact, Directors UK, Media IP Rights, SCR, 560 Media Rights Ltd, AGICOA
Griechenland* ATHINA
Irland* SDCSI, AGICOA
Island* AGICOA
Israel* AGICOA
Italien* ANICA, SIAE, AGICOA
Kroatien* DHFR, AGICOA
Lettland* AKKA/LAA, AGICOA
Litauen* LATGA, AVAKA, AGICOA
Luxemburg* AGICOA
Mazedonien AGICOA
Moldawien AGICOA
Montenegro* AGICOA
Niederlande* LIRA, SEKAM-Video, VEVAM, VIDEMA, AGICOA
Norwegen* Norwaco, AGICOA
Österreich* LITMECH, VAM, VDFS
Polen* ZAIKS, ZAPA, AGICOA
Portugal* Gedipe, SPA, AGICOA
Rumänien* DACIN SARA, UPFAR, AGICOA
Russland RUR, AGICOA
Schweden* Copyswede, FRF-VIDEO, AGICOA
Serben AGICOA
Slowakei* LITA, SAPA, AGICOA
Slowenien* AIPA, AGICOA
Spanien* DAMA, EGEDA, SGAE, AGICOA

Tschechien* DILIA, INTERGRAM, OAA-S, OAZA, AGICOA

Türkei SETEM, AGICOA

Ukraine ARMA-Ukraine, CINEMA, AGICOA

Ungarn* FILMJUS, AGICOA

AFRIKA

Algerien ONDA
Madagaskar* AGICOA
Mali* AGICOA

ASIEN

Aserbaidschan AAS
Georgien GCA
Japan DGJ, WGJ

AUSTRALIEN/NZ*

ASDACS, AWGACS, Screenrights, AGICOA

* Aus diesen Ländern sind im Berichtsjahr Entschädigungen für unsere Mitglieder eingegangen.

Wir und unser Umfeld

STANDHAFTE ERMÖGLICHERIN

Alexander Schmid, Swissstream (Schweizerischer Verband der Streaming Anbieter), Geschäftsführer

Swissstream ist der Verband der schweizerischen Weiterverbreiter von TV-Programmen. Zu den Mitgliedern des Verbands zählen Swisscom, Salt, Zattoo und Teleboy, um nur einige zu nennen. Swissstream vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und gegenüber den Verwertungsgesellschaften, mit welchen er die gemeinsamen Tarife als massgeblicher Nutzerverband im Sinne des Urheberrechtsgesetzes verhandelt. Schliesslich agiert Swissstream als zentrale Inkassostelle für die von SUISSIMAGE administrierten Tarife.

Die vergangenen zwei Jahre waren aus Sicht der Weiterverbreiter von intensiven Verhandlungen rund um das weltweit einzigartige Replay-TV geprägt. Vor ausgegangen war eine auch in den Medien intensiv geführte Debatte über den Nutzen von Replay-TV für die Konsumenten und die Konsequenzen für die Sendeunternehmen, welche in politischen Vorstössen der Sendeunternehmen mündeten, mit dem Ziel, Replay-TV in der Schweiz einzuschränken. Geendet hat die Sache in einer weltweit ebenfalls einzigartigen Kompromisslösung, welche die Einführung von neuen Werbeformen im Replay-TV vorsieht, welche sich aktuell in der Umsetzung befindet.

In diesem Zusammenhang hat SUISSIMAGE eine zentrale Rolle gespielt. Sie hat die Rolle einer Vermittlerin zwischen den Fronten – Weiterverbreiter einerseits, Sendeunternehmen andererseits – eingenommen und so einen wertvollen Beitrag zur Lösung des Konflikts geleistet. Dabei haben wir stets wahrgenommen, dass die Interessen der von ihr vertretenen Rechteinhaber die oberste Leitchnur bilden – nur, was für diese einen Mehrwert brachte, war für SUISSIMAGE auch akzeptabel. Das hat schliesslich auch zu dem Zugeständnis der Weiterverbreiter geführt, den Tarif für die Replay-TV-Nutzung substanzell zu erhöhen. Ob Replay-TV auch ohne die Beteiligung von SUISSIMAGE vor der Zukunft stehen würde, welche sich heute präsentiert, mit den aus der entsprechenden Nutzungen für die Rechteinhaber resultierenden Entschädigungen, ist offen.

Swissstream und SUISSIMAGE arbeiten nun seit mehr als einem Jahrzehnt zusammen, verhandeln hart, aber immer mit dem nötigen Respekt für die Interessen der Mitglieder des Gegenübers. Dafür möchte ich dem Team von SUISSIMAGE hiermit auch einmal einen Dank aussprechen. Ich schätze den offenen und zielorientierten Austausch sehr und sehe unseren nächsten Diskussionen bereits mit Spannung entgegen.

KOOPERATIONSPARTNER SUISSEDIGITAL

Simon Osterwalder, Geschäftsführer, und Matthias Lüscher, Leiter Public Relations
(SUISSEDIGITAL)

SUISSEDIGITAL ist der Wirtschaftsverband der Schweizer Kommunikationsnetze. Ihm sind rund 180 privatwirtschaftlich wie auch öffentlich-rechtlich organisierte Unternehmen angeschlossen, die über 3 Millionen Wohn- und Geschäftseinheiten mit Radio, TV, HDTV, Breitbandinternet, Telefonie und weiteren Angeboten versorgen. Die grössten Mitglieder von SUISSEDIGITAL sind Sunrise/UPC, Quickline und das in der Westschweiz tätige Telekommunikationsunternehmen net+. Viele der Verbandsmitglieder sind kleine bis mittel-grosse Telekommunikationsanbieter, die gerade auch ländliche Regionen mit Breitbandinternet versorgen. Damit bilden die Mitglieder von SUISSEDIGITAL das Rückgrat der Digitalisierung in der Schweiz und sorgen dafür, dass die audiovisuellen Inhalte der TV- und Radiosender zu den Konsumentinnen und Konsumenten gelangen.

Als einer der massgebenden Verbände, welche die Nutzerinnen und Nutzer von urheberrechtlich geschützten audiovisuellen Werken (TV- und Radiosendungen, Filme) vertreten, verhandelt SUISSEDIGITAL die urheberrechtliche Abgeltung dieser Werke im Rahmen der Kollektivverwertung mit den Verwertungsgesellschaften (zum Beispiel SUISSIMAGE). Letztere vertreten in den Verhandlungen die Programmveranstalter/TV-Sender/Urheber (zum Beispiel SRG, ARD, RTL Group). Zudem übernimmt SUISSEDIGITAL im Auftrag der Verwertungsgesellschaften das Inkasso der Urheberrechtsgebühren bei seinen Mitgliedern, die diese bei ihren Radio- und TV-Abonnentinnen und -Abonnenten erheben.

Die in der Schweiz verankerte Kollektivverwertung basiert auf sogenannten Gemeinsamen Tarifen. Wichtige Tarife, die von SUISSEDIGITAL als Nutzerverband und SUISSIMAGE als Verwertungsgesellschaft ausgehandelt werden, sind insbesondere der Gemeinsame Tarif 1 (GT 1) und der Gemeinsame Tarif 12 (GT 12). Während der GT 1 die Entschädigung für die Verbreitung von frei empfangbaren geschützten Werken in Kommunikationsnetzen regelt, geht es beim GT 12 um die Entschädigung bei der Nutzung von zeitversetztem Fernsehen (Replay-TV). Diese Form des TV-Konsums, die in der Schweiz auf dem Recht auf Privatkopie basiert und eine Vorhaltezeit von 30 Stunden oder 7 Tagen vorsieht, hat in den letzten Jahren enorm an Popularität und Bedeutung gewonnen. So hat sich Replay-TV, das von SUISSEDIGITAL-Mitgliedern erfunden und eingeführt wurde, im Wettbewerb mit Streamingdiensten wie Netflix und Amazon Prime zum wichtigsten Erfolgsfaktor des linearen Fernsehens entwickelt. Dass Replay-TV auch in Zukunft möglich ist, liegt deshalb im Interesse aller beteiligten Anspruchsgruppen (TV-Sender, Werbetreibende, Verbreiter).

Im Gleichschritt mit Replay-TV hat der GT 12 an Relevanz gewonnen. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und den TV-Sendern, die Werbeausfälle beklagen, entgegenzukommen, hat SUISSEDIGITAL den GT 12 bei der Neuverhandlung für die Jahre 2021 bis 2027 mit einer Branchenvereinbarung für TV-Sender und Verbreiter (die Mitglieder von SUISSEDIGITAL) ergänzt. Diese Branchenvereinbarung eröffnet den Beteiligten neue Werbemöglichkeiten im Rahmen von Replay-TV, so bei der Nutzung der Pausenfunktion (Pause-Ad), beim Vorspulen (Fast-Forward-Ad) und beim zeitversetzten Fernsehen (Replay-Ad). Dank diesen neuen Werbeformen, die weltweit einzigartig sind, steigt der GT 12 ab 2022 für Mitglieder der Branchenvereinbarung nur moderat. Gleichzeitig wird es den Verbreitern möglich sein, ihren Abonnentinnen und Abonnenten Replay-TV ohne neue Werbeformen und mit der Möglichkeit, Werbung im linearen Signal punktgenau zu überspringen, anzubieten. Der Tarif

für diese werbefreie Form des zeitversetzten Fernsehens ist deutlich höher als der Tarif für das Angebot mit neuen Werbeformen.

SUISSEDIGITAL hat ein langjähriges Vertrauensverhältnis zu SUISSIMAGE, das auf gemeinsamen Interessen und einer engen operativen Zusammenarbeit in den Bereichen Datenerhebung, Datenmanagement und Inkasso beruht. SUISEDIGITAL schätzt es sehr, dass die Büros von SUISSIMAGE in Bern in unmittelbarer Nähe lokalisiert sind. So können allfällige Probleme schnell und unbürokratisch in persönlichen Gesprächen diskutiert und bewältigt werden. SUISEDIGITAL wird auch künftig in enger Kooperation mit SUISSIMAGE dafür sorgen, dass die Urheberrechtsabgaben auf Basis der verschiedenen Gemeinsamen Tarife auf einfache Art und Weise in die Schweizer Kulturwirtschaft gelangen. 2020 wurden im Rahmen der Kollektivverwertung von audiovisuellen Inhalten mehr als 130 Millionen Franken an die Kulturschaffenden ausbezahlt.

Weitere Informationen zu SUISEDIGITAL finden sich unter www.suisstedigital.ch, sowie auf LinkedIn, Twitter und Facebook. Folgen Sie SUISEDIGITAL, um auf dem Laufenden zu bleiben.

RISIKOBEURTEILUNG Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 OR

Entsprechend den Vorgaben von Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 und 6 OR erfolgt an dieser Stelle auch eine Risikobeurteilung sowie eine Einschätzung der Zukunftsaussichten unserer Genossenschaft.

Ein ständiges Risiko besteht in der möglichen Veränderung des Nutzungsverhaltens. Privatkopien werden immer seltener auf physischen Leerträgern erstellt und zunehmend durch Speicherungen in der Cloud ersetzt. Das Zugänglichmachen von Filmen über Onlineplattformen (VoD) hat das Vermieten physischer Werkexemplare abgelöst und tritt zudem immer mehr in Konkurrenz zum klassischen linearen Fernsehen. Auch führen teils Hyperlinks die Konsumierenden direkt und kostenlos zu den Radio- und Fernsehangeboten der Programmveranstalterinnen.

Solchen Veränderungen im Nutzungsverhalten ist auch urheberrechtlich Rechnung zu tragen und mitunter drohen ohne ein korrigierendes und ausgleichendes Eingreifen des Gesetzgebers sowie der Gerichte Einnahmenverluste bei den Verwertungsgesellschaften und den von ihnen vertretenen Berechtigten. Das am 1. April 2020 in Kraft getretene revidierte Urheberrechtsgesetz bringt mit dem Vergütungsanspruch für VoD eine wichtige Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Auch in der EU wurde ein entsprechender Vergütungsanspruch für Onlinenutzungen in die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt aufgenommen. Die Verhandlungen für einen entsprechenden Tarif konnten inzwischen mit einer Einigung abgeschlossen werden. Der Tarif wurde durch die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrecht und verwandten Schutzrechten bereits genehmigt und ist per 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Dieser Tarif wird die bislang auf der Grundlage der freiwilligen Kollektivverwertung anfallenden Vergütungen ablösen und einen grösseren Kreis von Rechtenutzerinnen erreichen. Die am Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften sind nun mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Erweiterung des Verteilreglements beschäftigt.

Auch Änderungen bei den Tarifen können zu Einbussen bei den Einnahmen führen. Eine Unsicherheit bestand diesbezüglich während mehreren Jahren hinsichtlich des Gemeinsamen Tarifs 12. Dieser Tarif regelt das miet- oder leihweise Zurverfügungstellen von Speicherkapazität und erfasst damit auch das unter dem Namen Replay TV bekannte zeitversetzte Fernsehen, welches sich grosser Beliebtheit erfreut. Ein Wechsel der Rechtsgrundlage hätte das Da-hinfallen der Einnahmen aus diesem Tarif zur Folge gehabt: Würde das Aufzeichnen von Sendeprogrammen im Rahmen sogenannter Network Personal Video Recorder (NPVR) nicht mehr als Privatkopie, sondern als Ausschliesslichkeitsrecht der Sendeunternehmen behandelt, wäre die Nutzung nicht mehr über die kollektive Verwertung zu regeln und der Gemeinsame Tarif 12 verlöre seine Grundlage. Erfreulicherweise konnten sich aber sämtliche Parteien nach mehreren Anläufen in einem allumfassenden Vergleich über einen neuen Gemeinsamen Tarif 12 einigen. Diese Einigung enthält auch den Rückzug sämtlicher Rechtsmittel im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Tarif 12. Der Tarif ist per 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Ein Risiko für SUISSIMAGE besteht ferner darin, dass neue Verwertungsgesellschaften im audiovisuellen Bereich entstehen könnten und ebenfalls eine Bewilligung erhalten. Zudem könnten Bestimmungen unseres Verteilreglements angefochten werden und eine Verteilung während längerer Zeit blockieren oder nachträglich gefährden.

ZUKUNFTAUSSICHTEN Art. 961c Abs. 2 Ziff. 6 OR

Mit der allumfassenden Einigung über den Gemeinsamen Tarif 12 konnte eine längere Phase der Rechtsunsicherheit überwunden werden, womit sich die Zukunftsäussichten in diesem ertragsstarken Bereich gegenüber den Vorjahren deutlich verbessert haben.

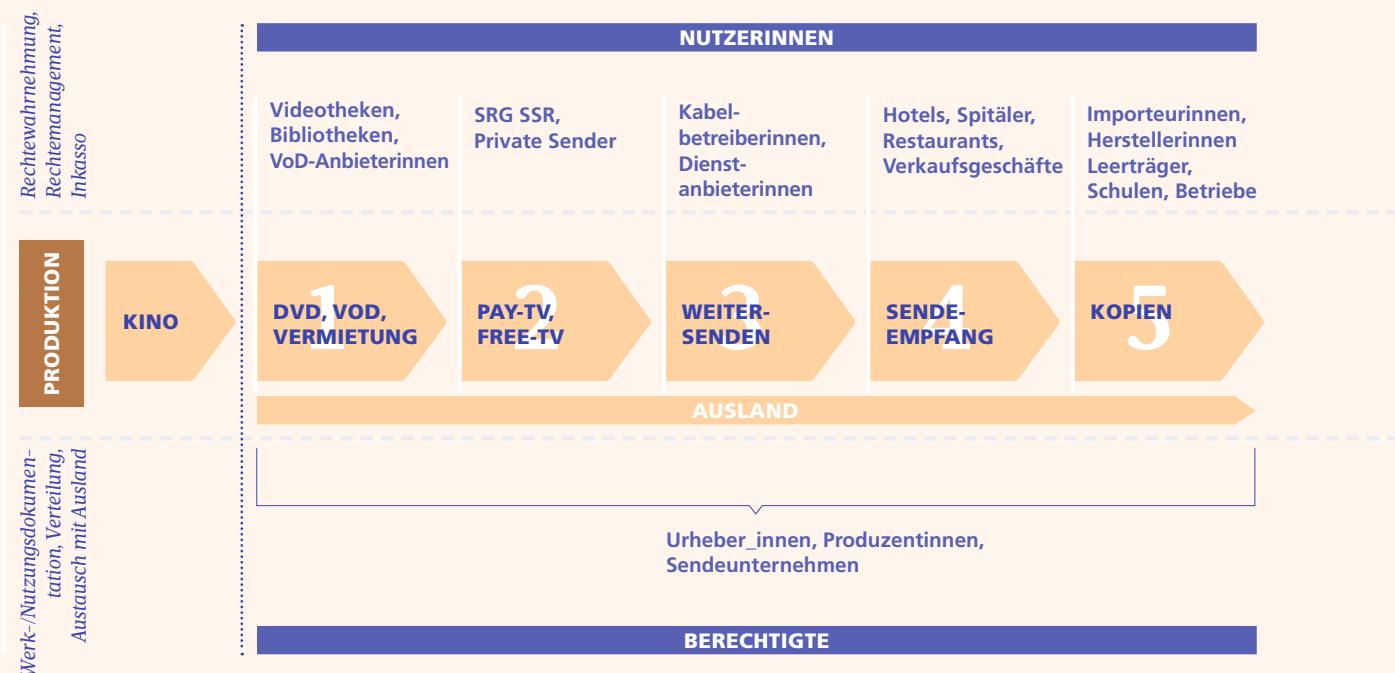
Klassisches lineares Fernsehen ist weiterhin beliebt. Anzeichen einer Verlagerung zu einem individualisierten zeitversetzten Fernsehkonsum sind aber seit einiger Zeit erkennbar. Das zeitversetzte Fernsehen kann in zwei Ausprägungen unterteilt werden: Replay TV und Video on Demand. Unter Replay TV wird in der Schweiz der bis um sieben Tage zeitversetzte Konsum des Fernsehprogramms verstanden. Diese Nutzung gilt als Privatkopie und wird über den Gemeinsamen Tarif 12 entschädigt. Video on Demand bezeichnet demgegenüber das Anbieten audiovisueller Beiträge auf Abruf zu einer beliebigen Zeit. Diese Rechte werden individualvertraglich eingeräumt, den Urheberinnen und Urhebern steht aber eine Vergütung aus dem neuen gesetzlichen Anspruch zu (Art. 13a URG). Diese Vergütung fußt auf einer anderen Ertragsbasis als diejenige für das Weitersenden, womit eine Kompensation des mittelfristig zu erwartenden Einnahmenrückgangs aus dem Weitersenden durch die Einnahmen aus VoD fragwürdig erscheint.

In zahlreichen Ländern Europas sind Urheberrechtstarife wiederholt durch Gerichtsverfahren blockiert und unsere Schwestergesellschaften haben entsprechend reduzierte Einnahmen zu verteilen. Aus diesem Grund fallen die Auslandseinnahmen unregelmässig aus und es können Unterbrüche eintreten.

Die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten will SUISSIMAGE auch in den kommenden Jahren so zeitnah wie möglich vornehmen. Mit einer raschen Verteilung und Weiterleitung der eingegangenen Gelder wollen wir insbesondere auch weiterhin dazu beitragen, Zinsbelastungen durch Negativzinsen zu verhindern und unsere Verwaltungskosten tief zu halten.

Einblick in unsere Tätigkeit

ETAPPEN DER AUSWERTUNG



Herausgabe als DVD, Vermieten (GT 5) und Onlinerechte

Die Wahrnehmung der Vervielfältigungsrechte für die Herausgabe eines Films auf DVD erfolgt individualvertraglich durch die Produzentin ohne Intervention von SUISIMAGE. Dagegen ist das Vermieten einer solchen DVD nach Schweizer Recht von Gesetzes wegen erlaubt, aber vergütungspflichtig. Die Wahrnehmung dieses Vergütungsanspruchs unterliegt der obligatorischen Kollektivverwertung durch Verwertungsgesellschaften und ist im Gemeinsamen Tarif 5 (Vermieten von Werkexemplaren) geregelt. Das Vermieten physischer Werkexemplare wurde inzwischen jedoch weitgehend durch Video on Demand-Angebote (VoD) abgelöst, weshalb in den vergangenen Jahren kaum noch Einnahmen aus dem GT 5 resultierten.

Bei Video on Demand-Angeboten (VoD) werden die Werke auf elektronischem Wege zugänglich gemacht und die Kund_innen bezahlen entweder pro Abruf (TVoD: Transactional) oder aber im Abonnement für den Abruf unbegrenzter Inhalte (SVoD: Subscription). Es bestehen indes auch VoD Angebote, mit welchen keine Zahlungspflicht der Kund_innen einhergeht. Solche Anbieterinnen finanzieren ihre Angebote durch Werbeeinnahmen (AVoD: Advertising-based) oder anderweitig (FVoD: Free), beispielsweise durch Gebühren oder Subventionen. Die Einräumung der Exklusivrechte für ein VoD An-

gebot erfolgt durch Produzentinnen oder Verleiherinnen, die somit darüber entscheiden, ob, wann und zu welchen Bedingungen ihr Film in dieser Weise angeboten wird. Den Urheber_innen stand bis anhin aufgrund ihres Vertrages mit der Produzent_in wie bei den Senderechten ein Vergütungsanspruch gegenüber der VoD Anbieterin zu, welcher im Rahmen der freiwilligen Kollektivverwertung über die Verwertungsgesellschaften wahrgenommen wird.

Seit dem 1. April 2020 ist das revidierte Urheberrechtsgesetz in Kraft und damit auch eine neue Bestimmung, welche den Urheber_innen eines audiovisuellen Werkes einen unverzichtbaren Vergütungsanspruch für On Demand Nutzungen gewährt (Art. 13a URG). Die Ausschliesslichkeitsrechte der Produzentinnen werden dadurch nicht eingeschränkt: Zwar liegt mit der neuen Bestimmung ein gesetzlicher Vergütungsanspruch vor, aber keine gesetzliche Lizenz. Eine neue gesetzliche Regelung war erforderlich, da mit einigen VoD Anbieterinnen zwar Verträge bestanden, aber bei Weitem nicht alle (internationalen) Anbieterinnen bereit waren, nationale Besonderheiten und vertragliche Regelungen zu akzeptieren. Die freiwillige Kollektivverwertung funktionierte in diesem Bereich somit nur bis zu einem gewissen Grad. Verhandlungen über einen neuen Gemeinsamen Tarif 14 konnten im Sommer mit einer Einigung abgeschlossen werden.

Inzwischen hat die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) den Tarif genehmigt. Er ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Bis zu diesem Zeitpunkt bestehen die Verträge mit den einzelnen Anbieterinnen im Rahmen der freiwilligen Kollektivverwertung weiter.

DVD, VOD, VERMIETUNG

Teils individuelle Rechtewahrnehmung, teils obligatorische Kollektivverwertung (Urheber_innen und Produzentinnen) oder aber freiwillige Kollektivverwertung (nur Urheber_innen)

Für die bescheidenen Einnahmen aus dem Vermieten rechtfertigt sich der Aufwand einer gesonderten Verteilung nicht. Deshalb werden diese Einnahmen zusammen mit den Vergütungen für das private Kopieren verteilt. Da es in der Schweiz im Unterschied zur EU-Vermietrichtlinie kein ausschliessliches Vermietrecht gibt, das durch die Filmproduzentinnen individualvertraglich wahrgenommen werden könnte, partizipieren an diesem Vergütungsanspruch und den entsprechenden Einnahmen nicht nur die Urheber_innen, sondern auch die derivativen Rechteinhaber_innen.

Das Recht zum Zugänglichmachen ist im Gegensatz dazu ein Ausschliesslichkeitsrecht, das individualvertraglich durch Produzentinnen und Verleiherinnen wahrgenommen wird. Die Entschädigung der Urheber_innen für Onlinenutzungen erfolgt bis Ende des Berichtjahres noch gleich wie bei den Senderechten im Rahmen der freiwilligen Kollektivverwertung über deren Verwertungsgesellschaft. Der mit Inkrafttreten des revidierten Urheberrechtsgesetzes am 1. April 2020 eingeführte Vergütungsanspruch für Urheber_innen eines audiovisuellen Werkes hat die Ablösung der freiwilligen durch die

zwingende Kollektivverwertung in diesem Bereich zur Folge. Am 1. Januar 2022 ist der neue GT 14 in Kraft getreten. Als Nächstes muss nun das Verteilreglement um diesen Verwertungsbereich erweitert werden. SUISIMAGE hat in einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit den Schwestergesellschaften SSA und SWISSPERFORM mit der Umsetzung dieser Reglementerweiterung begonnen.

Fernsehsendung (Senderechte)

Die Filmurheber_innen lassen ihre Sende-rechte in der Schweiz wie in den lateinischen Ländern Europas in Absprache mit den Filmproduzentinnen freiwillig kollektiv über ihre Verwertungsgesellschaft wahrnehmen. Dies gilt für Pay-TV wie für Free-TV.

Mit den Unternehmenseinheiten der SRG SSR bestehen Senderechtsvereinbarungen. Zudem gibt es Vereinbarungen mit lokalen oder regionalen Programmveranstaltern, die allerdings in der Regel eher selten Werke unserer Mitglieder ausstrahlen.

Insgesamt konnte SUISSIMAGE im Berichtsjahr CHF 1,9 Mio. (Vorjahr: CHF 1,7 Mio.) an Senderechtsentschädigungen einnehmen.

Weiterbildung in Kabelnetzen, IP-basiert oder drahtlos (GT 1 und 2b)

Soweit eine Nutzung an der Sendung als Primärnutzung anknüpft, sprechen wir von Zweitnutzung und bei den dafür erforderlichen Rechten von Zweitnutzungsrechten als Sammelbegriff. Die Rechte zur Weiterbildung, zum Sendeempfang oder bezüglich Vervielfältigungen zum Eigengebrauch sind typische solche Fälle. Im Urheberrecht gilt das Beteiligungsprinzip, wonach jene, die mit urheberrechtlich geschützten Werken ein Geschäftsmodell betreiben, die Schöpfer_innen dieser Werke am Erlös beteiligen sollen. Demzufolge ist bei all diesen Etappen der Werkverwendung von den verschiedenen NutzerInnen eine Entschädigung geschuldet. Für jedes Recht, das in dieser Auswertungskette genutzt wird, fällt eine separate Vergütung an. Aber für jedes Recht fällt nur eine Vergütung an, weshalb keine Mehrfachbelastung vorliegt.

Der Gemeinsame Tarif 1 regelt das Weitersenden auf Fernsehbildschirme und ist mit CHF 45,5 Mio. der ertragsstärkste Tarif von SUISSIMAGE.

Das Schweizer Urheberrecht ist technologie-neutral ausgestaltet, weshalb es keine Rolle spielt, wie die Weiterbildung unter technischen Aspekten erfolgt. Das Weitersenden auf mobile Endgeräte und PC-Bildschirme (GT 2b) führte im Berichtsjahr zu Einnahmen

in der Höhe von CHF 0,6 Mio. (Vorjahr: CHF 0,6 Mio.) Diese Nutzung ist immer häufiger in Gesamtpaketen mitenthalten, die nach GT1 abgerechnet werden. Entsprechend wird sie weniger oft separat abonniert, weshalb die Einnahmen tendenziell rückläufig sind. Gesamthaft sind aus dem Weiterenden im Berichtsjahr Einnahmen von CHF 46,2 Mio. (Vorjahr: CHF 45,7 Mio.) zu verzeichnen.

**PAY-TV,
FREE-TV**

**WEITER-
SENDEN**

Freiwillige Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Drehbuch und Regie

Die Senderechtsentschädigungen werden alle zwei Monate an unsere Mitglieder weitergeleitet. SUISSIMAGE arbeitet im Bereich der Auswertung von Primärrechten mit der Schwestergesellschaft SSA zusammen. Die Auszahlungstarife für Senderechte werden nach Ermittlung der erfolgten Nutzungen jeweils im Frühjahr durch Letztere festgelegt und auf der Website von SUISSIMAGE veröffentlicht. Insgesamt konnte im Berichtsjahr ein Betrag von CHF 1,6 Mio. (Vorjahr: CHF 1,7 Mio.) an Schweizer Drehbuchautor_innen und Regisseur_innen ausbezahlt werden.

Obligatorische Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Urheber_innen, Produzentinnen und Sendeunternehmen

Im Rahmen der Ordentlichen Abrechnung 2021 verteilte SUISSIMAGE die Einnahmen bezüglich der Ausstrahlungen im Vorjahr, also jene aus 2020. Dabei kam im Bereich Weiterbildung – nach Abzug verschiedener Pauschalzahlungen – ein Betrag in der Höhe von CHF 17,4 Mio. (Vorjahr: CHF 17,5 Mio.) zur Ausschüttung an die individuell Berechtigten im In- und Ausland, wobei über 191 791 Sendungen (Vorjahr: 190 172 Sendungen) bzw. 7,92 Mio. Minuten (Vorjahr: 7,58 Mio. Minuten) abgerechnet wurden. An solchen Entschädigungen aus Zweitnutzungsrechten partizipieren sowohl die Urheber_innen als auch die Produzentinnen und Filmverleiherinnen als Inhaberinnen abgeleiteter Urheberrechte. Zu den Details dieser Verteilung vgl. S. 25.

Öffentlicher Bildschirm (GT 3a–3c)

Wer Fernsehapparate ausserhalb des persönlichen Bereichs aufgestellt hat, schuldet für den Empfang von Sendungen eine Entschädigung, welche in den Gemeinsamen Tarifen 3a (Hotels, Restaurants, Verkaufsgeschäfte, Gästezimmer etc.) oder 3b (Fahrzeuge) festgelegt ist. Für das Public Viewing (Bilddiagonale über 3 Meter) kommt der Gemeinsame Tarif 3c zur Anwendung.

Vervielfältigungen in Schulen, Betrieben und durch Private (GT 4, 7, 9 und 12)

Das Vervielfältigen von Werkausschnitten für den schulischen Unterricht (GT 7) und zu Zwecken der betriebsinternen Information und Dokumentation (GT 9) ist in der Schweiz gesetzlich erlaubt, aber vergütungspflichtig. Für den schulischen Unterricht gestattet der Gemeinsame Tarif 7 zudem das Vervielfältigen von ganzen Sendungen ab Fernsehen oder Radio. Die Einnahmen aus diesen Tarifen beliefen sich im Berichtsjahr auf CHF 1,8 Mio. (Vorjahr: CHF 1,8 Mio.).

Weiter erlaubt das Gesetz das private Kopieren geschützter Werke, von welcher Quelle dies auch immer erfolgt. Dafür ist von den Herstellerinnen und Importeurinnen der bespielbaren Lehrträger und Speichermedien eine einmalige Vergütung geschuldet, welche in den Gemeinsamen Tarifen 4 (Leerkassetten, CD- und DVD-Rohlinge) sowie 4i (in Geräte integrierte digitale Speichermedien; z.B. in Smartphones, Tablets) geregelt ist. Für Privatkopien unter dem GT 4/4i waren im Berichtsjahr Gesamteinnahmen von CHF 1,2 Mio. (Vorjahr: CHF 1,2 Mio.) zu verzeichnen. Im Berichtsjahr wurde zudem in den Verhandlungen zu einem neuen GT 4i ab 2022 eine Einigung erzielt. Dieser neue Tarif wird erstmals auch Speicherkapazität in Laptops sowie externen Festplatten umfassen. Hingegen mündeten die Verhandlungen zu einem neuen GT 4cs, welcher Speicherungen in der

SENDE- EMPFANG

Obligatorische Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Urheber_innen, Produzentinnen und Sendeunternehmen

Die Einnahmen aus dem Sendeempfang in der Höhe von CHF 3,4 Mio. (Vorjahr: CHF 3,1 Mio.) werden zusammen mit jenen aus der Weitersendung verteilt, da dieselben Nutzungen und Berechtigten betroffen sind.

KOPIEN 5

Obligatorische Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Urheber_innen, Produzentinnen und Sendeunternehmen

Die Einnahmen aus der schulischen und der betrieblichen Nutzung werden zusammen verteilt. Im Berichtsjahr wurde über die Einnahmen 2020 abgerechnet und insgesamt ein Betrag von CHF 0,9 Mio. (Vorjahr: CHF 1,1 Mio.) werkbezogen an die individuell berechtigten Urheber_innen und Rechteinhaber_innen verteilt.

Beim privaten Kopieren belief sich die für die Individualverteilung zur Verfügung stehende Verteilsumme auf CHF 2,6 Mio. (Vorjahr: CHF 24,6 Mio.), wobei insgesamt 187 089 Sendungen (Vorjahr: 197 615 Sendungen) abgerechnet wurden. Das Verfahren zum Gemeinsamen Tarif 12 (Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und NPVR) hat sich über mehrere Jahre hingezogen. Die Blockierung dieser Einnahmen und die Nachverteilung nach der Einigung hat zur Folge, dass die Verteilsumme im Bereich Privates Kopieren grössten Schwankungen unterliegt.

Cloud zum Gegenstand hat, im Berichtsjahr noch in keiner Einigung.

Stellen Dritte Privatpersonen Kopiermöglichkeit und Speicherplatz zum Anfertigen von Privatkopien ab Fernsehen und Radio zur Verfügung, schulden diese Dienstanbieterinnen die im Gemeinsamen Tarif 12 geregelte Vergütung. Mitte 2019 nahmen die Verwertungs gesellschaften die Verhandlungen mit den Nutzerverbänden über einen neuen, ab 2021 gültigen GT 12 auf. Es folgten Monate, in denen intensive Verhandlungen geführt wurden und in denen es gelang, sich mit den Nutzerverbänden trotz grosser Differenzen anzunähern und einen Einigungstarif auszuhandeln.

Das Verfahren zur Genehmigung des Einigungstarifs, welcher im Juni 2020 bei der ESchK eingereicht werden konnte, wurde aufgrund einer Intervention eines Sendeunternehmens sistiert, um zunächst den Entscheid des Bundesgerichts zum GT 12 für die Jahre 2017 bis 2020 betreffend Parteistellung der Sendeunternehmen abzuwarten.

Ende 2020 und zu Beginn des Berichtsjahres fanden intensive Vergleichsgespräche statt. Diese mündeten schliesslich in einer Vergleichsvereinbarung, welche dazu führte, dass die ESchK das sistierte Verfahren wieder aufnahm und im Mai des Berichtsjahres die Genehmigung des Einigungstarifes erfolgen konnte. Dank entsprechender Vorbereitung

seitens SUISSIMAGE konnte trotz verspäteter Tarif genehmigung im ordentlichen Rhythmus mit dem Inkasso begonnen werden.

Entschädigungen für Nutzungen im Ausland

SUSSIMAGE hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder weltweit wahrzunehmen. Das setzt voraus, dass es in einem Land eine bestimmte Nutzung überhaupt gibt, dass auch das entsprechende Recht gesetzlich garantiert und kollektiv wahrgenommen wird und dass es eine entsprechende Partnergesellschaft gibt, welche diese Rechte tatsächlich wahrnimmt und mit SUSSIMAGE eine vertragliche Beziehung hat. Dies ist im audiovisuellen Bereich vor allem in Europa der Fall.

Von ausländischen Schwester gesellschaften gingen im Berichtsjahr gesamthaft werk- oder personenbezogene Einnahmen in der Höhe von CHF 1,4 Mio. (Vorjahr: CHF 2,1 Mio.) ein. Daneben gibt es aus dem Ausland auch Pauschalzahlungen und individuell nicht zuordenbare Einnahmen, die dem Auslands sammeltopf zugeführt werden. Im Berichtsjahr flossen dem Auslands sammeltopf CHF 0,09 Mio. (Vorjahr: CHF 0,19 Mio.) zu.

AUSLAND

Weiterleitung an Urheber_innen und/or Produzentinnen

Entschädigungen aus dem Ausland werden alle vier Monate ohne jegliche Abzüge an die Mitglieder weitergeleitet. Aus den Abrechnungen ist ersichtlich, aus welchem Land, für welche Nutzung und für welche Funktion das Geld eingegangen ist.

Der Auslands sammeltopf wird einmal jährlich auf der Basis der Ausstrahlungen auf Programmen der SRG SSR im Vorjahr an die Mitglieder verteilt.

Jahresrechnung

BILANZ

	Ziffer im Anhang	2021 CHF	2020 CHF
Flüssige Mittel		20 930 193.74	6 226 029.84
Wertschriften	1	5 840 076.00	6 990 652.00
Forderungen Rechtenutzer	2	4 359 880.55	3 000 743.81
Sonstige kurzfristige Forderungen	3	1 372 429.14	1 531 480.51
Aktive Rechnungsabgrenzungen	4	134 493.95	4 144 695.63
Umlaufvermögen		32 637 073.38	21 893 601.79
Finanzanlagen	5	59 428 888.98	53 419 244.98
Sachanlagen	6	2 405.00	3 501.00
Anlagevermögen		59 431 293.98	53 422 745.98
Total Aktiven		92 068 367.36	75 316 347.77
Verbindlichkeiten Urheberrechte	7	6 538 141.65	12 430 499.39
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	8	9 877 619.37	233 113.08
Kurzfristige Rückstellungen	9	65 649 128.02	53 273 201.84
Passive Rechnungsabgrenzungen	10	420 999.43	1 150 062.05
Kurzfristige Verbindlichkeiten		82 485 888.47	67 086 876.36
Langfristige Rückstellungen	11	9 582 478.89	8 229 471.41
Langfristige Verbindlichkeiten		9 582 478.89	8 229 471.41
Fremdkapital		92 068 367.36	75 316 347.77
Grundkapital und Reserven		0.00	0.00
Eigenkapital	12	0.00	0.00
Total Passiven		92 068 367.36	75 316 347.77

ERFOLGSRECHNUNG

	Ziffer im Anhang	2021 CHF	2020 CHF
Ertrag aus obligatorischer Kollektivverwertung	13	78 745 291.71	73 022 631.79
Ertrag aus freiwilliger Kollektivverwertung	14	3 868 125.55	4 662 007.92
Andere betriebliche Erträge		1 906 659.41	1 727 513.00
Inkassoentschädigungen		-693 824.41	-606 929.54
Nettoerlöse		83 826 252.26	78 805 223.17
Verteilung Urheberrechte	15	-79 385 350.90	-74 669 841.36
Personalaufwand	16	-3 176 490.84	-3 218 660.71
Honorar und Spesen Vorstand/Präsidium/Arbeitsgruppen	17	-112 257.43	-96 525.36
Andere betriebliche Aufwendungen	18	-864 210.86	-986 940.24
Abschreibungen auf Sachanlagen	6	-2 933.51	-9 012.60
Betriebsaufwand		-83 541 243.54	-78 980 980.27
Betriebliches Ergebnis		285 008.72	-175 757.10
Finanzertrag	19	24 828.17	295 220.78
Finanzaufwand	19	-309 836.89	-119 463.68
Finanzergebnis		-285 008.72	175 757.10
Ordentliches Ergebnis	20	0.00	0.00
Jahresgewinn	20	0.00	0.00

GELDFLUSSRECHNUNG

	2021 CHF	2020 CHF
Jahresgewinn	0.00	0.00
Abschreibungen Sachanlagen	2 933.51	9 012.60
Anpassung an Neubewertung Wertschriften	149 430.00	-56 323.00
Anpassung Über-Pari-Bewertung Finanzanlagen	90 266.00	136 289.00
Veränderung Rückstellungen	13 728 933.66	-14 308 398.36
Abnahme/Zunahme Forderungen Rechtenutzer	-1 359 136.74	-784 253.31
Abnahme/Zunahme sonstige Forderungen	159 051.37	371 230.70
Abnahme/Zunahme aktive RAP	4 010 201.68	-74.97
Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten Urheberrechte	-5 892 357.74	3 565 944.77
Zunahme/Abnahme sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	9 644 506.29	-5 264.84
Zunahme/Abnahme passive RAP	-729 062.62	384 330.13
Geldzufluss/-abfluss aus Betriebstätigkeit	19 804 765.41	-10 687 507.28
Investitionen in Sachanlagen	-1 837.51	-5 212.60
Devestitionen in Wertschriften	1 001 146.00	0.00
Investitionen in Finanzanlagen	-21 099 910.00	-4 991 350.15
Devestitionen von Finanzanlagen	15 000 000.00	9 000 000.00
Geldzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	-5 100 601.51	4 003 437.25
Geldzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	0.00	0.00
Veränderung Flüssige Mittel	14 704 163.90	-6 684 070.03
Nachweis Fonds:		
Stand Flüssige Mittel per 1.1.	6 226 029.84	12 910 099.87
Stand Flüssige Mittel per 31.12.	20 930 193.74	6 226 029.84
Veränderung Flüssige Mittel	14 704 163.90	-6 684 070.03

Anhang zur Jahresrechnung

GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG

Allgemeines

Die Jahresrechnung wird auf der Basis von betriebswirtschaftlichen Werten unter Einhaltung der Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und übereinstimmend mit den gesamten Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER in Anwendung des Prinzips historischer Kosten erstellt. Eine Ausnahme bilden Wertschriften des Umlaufvermögens, welche nach dem Marktwertprinzip (fair value) bewertet werden.

Organisation und Geschäftstätigkeit

SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken, ist eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. OR mit Sitz in Bern (UID: CHE-105.996.839). SUISSIMAGE nimmt Urheberrechte von Filmurheber_innen wie Drehbuchautor_innen und Regisseur_innen sowie von Inhabern von Urheberrechten wie Filmproduzentinnen wahr. Wir haben den gesetzlichen Auftrag, dafür zu sorgen, dass diese Berechtigten im Rahmen der Kollektivverwertung für die Nutzung ihrer audiovisuellen Werke ein angemessenes Entgelt erhalten. SUISSIMAGE handelt für die verschiedenen Nutzungen mit den massgebenden Verbänden Tarife aus, in welchen die Nutzungsbedingungen festgelegt sind. Gestützt darauf erteilen wir unseren Kunden Lizenzen und ziehen die dafür geschuldeten Entschädigungen ein. Im Bereich der obligatorischen Kollektivverwertung werden die Einnahmen eines Jahres im Folgejahr auf die Nutzungen im Inkassojahr verteilt. Dazu betreibt SUISSIMAGE ein Monitoring über die effektiven Nutzungen ihres Repertoires und gleicht diese Daten mit ihrer Werkdatenbank ab, in welcher über eine Million audiovisueller Werke mit den Berechtigten daran registriert sind. Auf diese Weise lassen sich die eingenommenen Entschädigungen einfach, kostengünstig und eindeutig an die Berechtigten verteilen. Mittels Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften wird sichergestellt, dass die von uns vertretenen Berechtigten auch für die Nutzung ihrer Werke im Ausland entschädigt werden und umgekehrt. SUISSIMAGE ist eine private, nicht gewinnorientierte Genossenschaft. Sie verfügt über die erforderliche Verwertungsbewilligung des Bundes und untersteht der Aufsicht durch das Institut für Geistiges Eigentum (IGE).

Transaktionen mit Nahestehenden

Als nahestehende natürliche oder juristische Person gilt, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Organisation ausüben kann. Organisationen, welche direkt oder indirekt von denselben Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als Nahestehende. Als Nahestehende sind Vorstands- und Geschäftsleitungsmitglieder anzusehen. Die Vorstandsmitglieder sind in den meisten Fällen selbst Mitglied oder aber Organe von Mitgliedern der Genossenschaft. Daher ist es naheliegend, dass sie in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder neben Sitzungsgeldern ebenfalls Urheberrechtsentschädigungen aus der Nutzung ihrer Werke erhalten. Solche Entschädigungen basieren jedoch auf dem

allgemein gültigen Verteilreglement. Den Vorstandsmitgliedern wird kein Vorteil eingeräumt. Die anderen vier Schweizer Verwertungsgesellschaften, die sogenannten Schwestergesellschaften von SUISSIMAGE, sowie Kultur- und Solidaritätsfonds SUISSIMAGE sind nicht als nahestehend zu betrachten, da ihnen kein Einfluss auf die Entscheidungen der Genossenschaft SUISSIMAGE zukommt.

BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Flüssige Mittel

Die Flüssigen Mittel sind zu Nominalwerten bilanziert und enthalten Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Geldanlagen mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten.

Wertschriften (Umlaufvermögen)

Unter dieser Position werden die leicht handelbaren Wertschriften, welche jederzeit veräußert werden können, ausgewiesen. Sie werden zu Marktwerten bilanziert.

Forderungen

Forderungen werden zum Nominalwert abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Konkrete Ausfallrisiken werden einzeln berücksichtigt. Nicht mehr einbringbare Forderungen werden als Verlust abgeschrieben.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen. Investitionssubventionen werden dabei von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen. Die Abschreibungen erfolgen linear über die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer. Die Aktivierungsuntergrenze liegt bei CHF 1000. Die Nutzungsdauer ist auf 4 Jahre festgelegt.

Finanzanlagen

Unter Finanzanlagen figurieren Obligationen und Festgelder, welche zu den Anschaffungswerten, abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert werden. 2017 wurden Über-Pari-Obligationen angeschafft. Diese Über-Pari-Werte werden über die Laufzeit abgeschrieben.

Verbindlichkeiten

Unter «Verbindlichkeiten Urheberrechte» sind Urheberrechtsansprüche verbucht, welche zwar abgerechnet sind, aber aus verschiedenen Gründen (z.B. kollidierende Mehrfachmeldungen) noch nicht ausbezahlt werden konnten. Sämtliche Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet.

Rückstellungen (kurz- und langfristig)

Rückstellungen werden dann gebildet, wenn aus einem Ereignis in der Vergangenheit:

- a. eine wahrscheinliche Verpflichtung besteht,
- b. der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zum Erfüllen dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist,
- c. eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist.

Die Bewertung erfolgt nach einheitlichen betriebswirtschaftlichen Kriterien. Rückstellungen, welche nicht innerhalb eines Jahres zu einem Mittelabfluss führen, werden unter den langfristigen Rückstellungen ausgewiesen.

Fonds

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separat Rechnung geführt wird.

Fonds werden im Fremdkapital bilanziert, wenn die Verwendung der Mittel eng und präzis vorgegeben ist und eine Verbindlichkeit im Aussenverhältnis besteht. Von Fremdkapitalcharakter wird ausgegangen, wenn das Leitungsgremium der Organisation nicht die Kompetenz hat, die Gelder einem anderen als dem vorbestimmten Zweck zuzuführen. Alle übrigen Fonds werden im Eigenkapital bilanziert.

SUSSIMAGE verfügt derzeit über keine solchen Fonds.

Steuern

Verwertungsgesellschaften dürfen von Gesetzes wegen keinen Gewinn anstreben (Art. 45 Abs. 3 URG), weshalb sich keine Steuerfolgen ergeben.

Umsatzerfassung

Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen werden erfasst, sobald die Leistung erbracht, die Höhe der Erlöse und der Kosten zuverlässig ermittelbar ist und der wirtschaftliche Nutzen wahrscheinlich zufliessen wird.

Das Gesetz verpflichtet die Verwertungsgesellschaften zu gemeinsamen Tarifen und zu einer gemeinsamen Zahlstelle (Art. 47 URG), weshalb bei jedem Gemeinsamen Tarif jeweils eine der fünf Schweizer Gesellschaften das Inkasso für alle fünf durchführt und die Anteile der übrigen vier Repertoires an die dafür zuständigen Schwestergesellschaften weiterleitet. Bei dieser Weiterleitung handelt es sich um ein Vermittlungsgeschäft, weshalb nur der eigene Anteil, nicht aber die auf die vier Schwestergesellschaften entfallenden Anteile als Umsatz ausgewiesen werden.

Wertbeeinträchtigung (Impairment) von Aktiven

Wenn Anzeichen für eine Wertbeeinträchtigung vorliegen, wird die Werthaltigkeit von Aktiven auf den Bilanzstichtag hin überprüft. Sofern der Buchwert den Nutzwert als Barwert der erwarteten künftigen Geldzu- oder -abflüsse sowie den Nettomarktwert übersteigt, wird das Aktivum im Wert bis auf den Nutzwert berichtet. Die Wertbeeinträchtigung wird der Erfolgsrechnung belastet.

1

Wertschriften

	TCHF	2021	2020
Stand per 1.1.	6 991	6 934	
Zugänge	0	0	
Abgänge	-1 001	0	
Anpassung an Neubewertung	-150	57	
Stand per 31.12.	5 840	6 991	

2

Forderungen Rechteinhaber

	TCHF	2021	2020
Forderungen Rechteinhaber	4 400	3 041	
Forderungen nahestehende Personen/Organisationen	0	0	
Wertberichtigung	-40	-40	
Total	4 360	3 001	

3

Sonstige kurzfristige Forderungen

	TCHF	2021	2020
Forderungen Dritte	1 372	1 531	
Forderungen nahestehende Personen/Organisationen	0	0	
Wertberichtigung	0	0	
Total	1 372	1 531	

4

Aktive Rechnungsabgrenzungen

	TCHF	2021	2020
Gegenüber Dritten	134	4 145	
Forderungen nahestehende Personen/Organisationen	0	0	
Total	134	4 145	

Im 2021 erfolgte die Rückzahlung einer 2016 getätigten Vorauszahlung an die Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Mehrwertsteuer, über TCHF 4000.

5

Finanzanlagen

	TCHF	Finanzanlagen
Anschaffungskosten 2020		
Stand per 1.1.2020		57 564
Zugänge		4 991
Abgänge		-9 000
Anpassung Über-Pari-Bewertung		-136
Stand per 31.12.2020		53 419
Anschaffungskosten 2021		
Stand per 1.1.2021		53 419
Zugänge		21 100
Abgänge		-15 000
Anpassung Über-Pari-Bewertung		-90
Stand per 31.12.2021		59 429

6 Sachanlagen

	TCHF	Mobi- liar	EDV- Anla- gen	Total
Bruttoanschaffungskosten 2020				
Stand per 1.1.2020	194	116	310	
Zugänge	5	0	5	
Abgänge	0	0	0	
Stand per 31.12.2020	199	116	315	
Nettoanschaffungskosten				
Stand per 31.12.2020	199	116	315	
Kumulierte Wertberichtigungen				
Stand per 1.1.2020	-188	-115	-303	
Planmässige Abschreibungen	-8	0	-8	
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0	
Abgänge	0	0	0	
Stand per 31.12.2020	-196	-115	-311	
Buchwert per 31.12.2020	3	1	4	
Bruttoanschaffungskosten 2021				
Stand per 1.1.2021	199	116	315	
Zugänge	0	2	2	
Abgänge	0	0	0	
Stand per 31.12.2021	199	118	317	
Nettoanschaffungskosten				
Stand per 31.12.2021	199	118	317	
Kumulierte Wertberichtigungen				
Stand per 1.1.2021	-196	-115	-311	
Planmässige Abschreibungen	-2	-1	-3	
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0	
Abgänge	0	0	0	
Stand per 31.12.2021	-198	-116	-314	
Buchwert per 31.12.2021	1	2	3	

7 Verbindlichkeiten Urheberrechte

	TCHF	2021	2020
Verbindlichkeiten Urheberrechte Dritte	6 538	12 430	
Verbindlichkeiten Urheberrechte nahestehende Personen/Organisationen	0	0	
Total	6 538	12 430	

Die Verbindlichkeiten Urheberrechte haben insbesondere aufgrund der tieferen Entschädigungen für US Ausstrahlungen im Vergleich zum Vorjahr abgenommen.

8 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

	TCHF	2021	2020
Verbindlichkeiten Dritte	9 878	233	
Verbindlichkeiten Pensionskassen	0	0	
Verbindlichkeiten nahestehende Personen/Organisationen	0	0	
Total	9 878	233	

Per Ende Jahr waren vier Abrechnungen ggü. ProLitteris, SUISA, IRF und SWISSPERFORM noch unbezahlt. Die Zahlungen sind im Januar 2022 erfolgt.

9 Kurzfristige Rückstellungen

	TCHF	2021	2020
Anfangsbestand noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT) am 1.1.	51 167	67 571	
Beanspruchung: Bezug für Verteilung Urheberrechte (Ordentliche Abrechnung 2020)	-51 167	-67 571	
Erfolgswirksame Bildung: Einlage Verteilung Folgejahr:			
für Gemeinsame Tarife 1–3	49 572	48 829	
für Gemeinsame Tarife 4 und 12	19 038	6 472	
für Gemeinsame Tarife 5 und 6	35	45	
für Gemeinsame Tarife 7, 9 und 10	1 823	1 810	
Total erfolgswirksame Bildung	70 468	57 156	
Verwaltungskosten	-2 534	-2 408	
Weiterleitung SSA, Akonto	-3 735	-3 581	
Endbestand noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT) am 31.12.	64 199	51 167	
Anfangsbestand übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung) am 1.1.	2 106	1 817	
Erfolgswirksame Bildung	674	1 230	
Beanspruchung	-1 330	-941	
Erfolgswirksame Auflösung	0	0	
Endbestand übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung) am 31.12.	1 450	2 106	
Davon entfallen auf:			
Senderechte/VoD	1 067	820	
Schwestergesellschaften Schweiz	118	313	
Ausland	211	810	
Auslandsammeltopf	54	163	
Total kurzfristige Rückstellungen	65 649	53 273	

Unter der Position «Kurzfristige Rückstellungen» werden vorab die Einnahmen aus den Gemeinsamen Tarifen verbucht, welche erst im Folgejahr verteilt werden können, nachdem die für die Verteilung zur Verfügung stehenden Gesamteinnahmen bekannt und auch die Werkanmeldungen und sämtliche darauf basierenden verteilrelevanten Nutzungen erfasst sind. Die so zurückgestellten Beträge werden jeweils im Folgejahr unter dem Titel «Ordentliche Verteilung» wieder vollständig aufgelöst und verteilt.

Die Einnahmen im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung und aus dem Ausland werden demgegenüber grundsätzlich im Jahr des Zuflusses direkt an die Berechtigten weitergeleitet; soweit solche Einnahmen jedoch erst gegen Ende Jahr zufließen und daher aus Zeitgründen im laufenden Jahr nicht mehr verteilt werden können, werden sie ebenfalls unter dieser Position zurückgestellt und im Folgejahr an die Berechtigten weitergeleitet.

Details zur Ordentlichen Abrechnung 2020 (Auflösungen der Rückstellungen des Vorjahres aus Gemeinsamen Tarifen)

	TCHF	GT 1–3	GT 4+12	GT 5	GT 6	GT 7, 9, 10	Total
Brutto		48 829	21 732	45	0	1 810	72 416
Verwaltungskosten 2020		– 1 624	– 723	– 2	0	– 60	– 2 409
Fondsbeiträge 2020 (10%)		– 4 720	– 2 101	– 4	0	– 175	– 7 000
Netto		42 485	18 908	39	0	1 575	63 007
Anteil IRF (Sendeunternehmen)		– 21 242	– 6 008	0	0	– 525	– 27 775
Anteil SSA für frankofone Werke		– 2 744	– 1 635	– 5	0	– 133	– 4 517
GüFA-Pauschale für Pornofilme		– 1	– 16	– 3	0	0	– 20
Verteilsumme		18 498	11 249	31	0	917	30 695
Zuschlag aus GT 6				0	0		0
Fehlerrückstellung		– 185	– 169			– 28	– 382
Rückstellungen für verspätete Ansprüche, davon für:		– 1 110	– 675	– 2		– 55	– 1 842
01.07.2021–30.06.2022: 80%		– 888	– 540	– 2		– 44	– 1 474
01.07.2022–31.12.2026: 20%		– 222	– 135			– 11	– 368
Ordentliche Verteilsumme für Individualverteilung		17 203	10 405	29	0	834	28 471
Zuweisung 1% GT 4 an GT 7 (14.1 Abs. 2 VR)			– 104			104	0
Zuschlag aus GT 5/6			29	– 29			0
Hälftiger Abzug Sonderverteilungen GT 12			– 7 630				– 7 630
Auflösung nicht benötigter Rückstellungen							0
Gesamte Verteilsumme für Individualverteilung		17 203	2 700	0	0	938	20 841
Ausgleich SSA frankofone Urheber		185	– 43			– 9	133
Total Individualverteilung SUISSIMAGE		17 388	2 657	0	0	929	20 974

10

Passive Rechnungsabgrenzungen

	TCHF	2021	2020
Passive Rechnungsabgrenzungsposten		276	1 024
Kontokorrente		0	-2
Ferienabgrenzung		145	128
Total		421	1 150

11

Langfristige Rückstellungen

	TCHF	2021	2020
Anfangsbestand Rückstellungen verspätete Ansprüche am 1.1.		4 677	3 314
Erfolgswirksame Bildung		1 842	2 201
Beanspruchung (Nachabrechnungen)		-993	-826
Erfolgswirksame Auflösung über OA		-15	-6
Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung		-620	-6
Endbestand Rückstellungen verspätete Ansprüche am 31.12.		4 891	4 677
Anfangsbestand Fehlerrückstellungen am 1.1.		3 552	3 111
Erfolgswirksame Bildung		381	470
Einlage unbeanspruchte Kreditoren		1 221	399
Einlage Zahlungsretouren		5	12
Beanspruchung (Auszahlungen)		-9	-12
Erfolgswirksame Auflösung über OA		-9	-10
Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung		-450	-418
Endbestand Fehlerrückstellungen am 31.12.		4 691	3 552
Total langfristige Rückstellungen		9 582	8 229

Erläuterung zu den «Langfristigen Rückstellungen»: Ansprüche gegenüber SUISSIMAGE verjähren fünf Jahre nach erfolgter Ordentlicher Abrechnung. Bei jeder Ordentlichen Abrechnung wird daher pro Verteilbereich ein vom Vorstand festgelegter Betrag von der Verteilsumme abgezogen und einem Reservefonds für verspätete Meldungen von Ansprüchen zugewiesen. Ebenso wird ein Betrag der Verteilsumme für den Fall von Fehlern zurückgestellt. Nicht benötigte Rückstellungen werden nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist wieder aufgelöst und der Verteilung und damit den Berechtigten zugeführt.

12

Eigenkapital

SUSSIMAGE verfügt über kein Grundkapital und, da alles an die Berechtigten ausgeschüttet wird, auch über keine Reserven.

Ertrag aus obligatorischer Kollektivverwertung

Inkasso durch SUISSIMAGE TCHF	GT 1 Weitersenden auf TV-Screen	GT 2b Weitersenden auf mobile Geräte	GT 12 Speicherplatz gemietet
Gesamtertrag	96 507	1 121	49 875
Abzüglich der Fremdanteile im Tarif	- 518	0	0
Zur Grobverteilung an schweizerische Schwestergesellschaften	95 989	1 121	49 875
Anteile am Tarif haben (ohne Fremdanteile):			
SUISA	16 558	106	4 202
ProLitteris	6 749	60	2 359
SSA	3 150	30	1 179
SWISSPERFORM	23 997	280	12 003
IRF	0	0	4 655
SUSSIMAGE	45 535	645	25 477
Vorjahr	45 106	643	20 557

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft TCHF	GT 3a-c Sendeempfang SUISA	GT 4 Privates Kopieren: Leerträger SUISA	GT 4d Privates Kopieren: AV-Festplatten SUISA	GT 4e Privates Kopieren: Mobiltelefone SUISA
Anteil SUSSIMAGE	3 379	103	40	402
Vorjahr	3 080	104	62	378

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft TCHF	GT 4f Privates Kopieren: Tablets SUISA	GT 5 Vermieten durch Videotheken SUISA	GT 6a/b Vermieten durch Bibliotheken ProLitteris	GT 7 Schulische Nutzung ProLitteris
Anteil SUSSIMAGE	623	34	0	1 419
Vorjahr	631	45	0	1 433

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft TCHF	GT 9 Betriebsinterne Netzwerke ProLitteris	GT 10 Menschen mit Behinderung ProLitteris	GT 11/13 Archive & Verwaiste Rechte SWISSPERFORM
Anteil SUSSIMAGE	394	0	0
Vorjahr	377	0	0

Bei jenen Gemeinsamen Tarifen, bei denen SUISSIMAGE das Inkasso durchführt, sind nur die eigenen Anteile im ausgewiesenen Ertrag mitenthalten, während die Anteile der vier Schwestergesellschaften als Vermittlungsgeschäft zu klassifizieren sind.

Ertrag aus übrigen Urheberrechten (freiwillige Kollektivverwertung)

	TCHF	2021	2020
Senderechte/VoD	1 923	1 736	
Schwestergesellschaften Inland	401	630	
Schwestergesellschaften Ausland	1 449	2 108	
Auslandsammeltopf	95	188	
Total übrige Urheberrechte	3 868	4 662	

15

Verteilung/Weiterleitung Urheberrechte aus Einnahmen Berichtsjahr

	TCHF	2021	2020
Akontozahlungen SSA-Pauschale		3 735	3 581
Total Obligator. Kollektivverwertung	3 735	3 581	
Weiterleitung Senderechte/VoD		1 632	1 692
Weiterleitung Schwestergesellschaften Inland		283	317
Weiterleitung Ausland		1 238	1 298
Weiterleitung Sammelpf		40	25
Einlage in übrige Rückstellungen		674	1 330
Total Freiwillige Kollektivverwertung	3 867	4 662	
Im Berichtsjahr ausbezahlte Erlöse	7 602	8 243	
Einlage in Rückstellung noch nicht verteilte Verwertungserlöse		71 783	66 427
Im Folgejahr zu verteilende Erlöse	71 783	66 427	
Total Verteilung von Erlösen	79 385	74 670	

16

Personalaufwand

	TCHF	2021	2020
Löhne*		2 779	2 814
Sozialleistungen**		614	618
Übriger Personalaufwand		8	5
Rückerstattung Lohnanteile (Drittorganisationen/Versicherungen)		-225	-218
Total Personalaufwand	3 176	3 219	

* Der Bruttojahreslohn des Geschäftsführers betrug TCHF 222,0 (TCHF 209,0). Die Bruttolohnsumme der fünfköpfigen Geschäftsleitung (430 Stellenprozente) machte im Berichtsjahr insgesamt TCHF 726,0 (TCHF 706,0) aus. Das Verhältnis zwischen tiefstem und höchstem Lohn belief sich auf 1:3,6. SUISSIMAGE trägt bei allen Mitarbeitenden 65% der BVG-Beiträge. Transaktionen mit Geschäftsleitungsmitgliedern gab es keine.

** Davon TCHF 301,9 für Personalvorsorge (TCHF 285,5).

Total Anzahl Vollzeitstellen: 25,1 (25,7).

Personalvorsorge

Für die berufliche Vorsorge besteht für das Personal von SUISSIMAGE ein Anschlussvertrag bei der Vorsorgestiftung vfa - fpa mit einem Vorsorgeplan auf der Basis des Beitragsprinzips:

Gruppe der Versicherten: Film- und AV-Branche

Anzahl Versicherte: ca. 1800

Vorsorgewerk: vfa - fpa

Primat: Beitrag

Die Vorsorgestiftung vfa - fpa war eine Sammelstiftung mit dem Charakter einer Vollversicherungslösung, bei der es keine Unterdeckung geben kann und die Wertschwankungsreserve durch die AXA rückgedeckt war. Die Risiken Alter, Tod und Invalidität wurden bis 31.12.2019 bei der AXA Leben AG kongruent durch einen Versicherungsvertrag rückversichert. Seit 1.1.2020 ist sie in der Teilaufonomie und trägt die Risiken ausser Tod und Invalidität selber.

Wirtschaftlicher Nutzen / wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand

	Prozent	2020	2019
Deckungsgrad		114.28	102.79

Die Zahl für 2021 liegt noch nicht vor. Aus dem Wechsel in die Teilaufonomie bestehen keine Anzeichen, dass eine wirtschaftliche Verpflichtung für die Gesellschaft entstehen wird.

	TCHF	2021	2020
Vorsorgeaufwand im Personalaufwand		302	285

17

Honorar und Spesen Vorstand / Präsidium / Arbeitsgruppen

Im Betrag von TCHF 112,3 (TCHF 96,5) sind sämtliche Honorare und Spesen enthalten für drei Sitzungen des elfköpfigen Vorstandes, Arbeitsgruppensitzungen unter Beteiligung von Vorstandsmitgliedern, mehrere Sitzungen des dreiköpfigen Präsidiums sowie für verschiedene Verpflichtungen der Präsidentin oder der Vizepräsidenten namentlich gegenüber Behörden und Schwestergesellschaften. Die meisten Vorstandsmitglieder oder ihre Unternehmen sind auch Mitglieder der Genossenschaft. Daher ist es naheliegend, dass sie in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder neben Sitzungsgeldern ebenfalls Urheberrechtsentschädigungen aus der Nutzung ihrer Werke erhalten. Solche Entschädigungen basieren jedoch auf dem allgemein gültigen Verteilreglement. Den Vorstandsmitgliedern wird kein Vorteil eingeräumt.

18

Andere betriebliche Aufwendungen

	TCHF	2021	2020
Raummieten		234	232
Versicherungen		6	6
Energieaufwand		5	6
Unterhalt und Reparaturen		12	14
Revisionsstelle		40	46
Übrige Verwaltungskosten		248	271
Informatik		216	291
PR/Werbung/GV		103	121
Total übriger Sachaufwand	864	987	

19

Finanzergebnis

	TCHF	2021	2020
Kapitalzinsen		25	283
Kursgewinne		0	12
Übriger Finanzertrag		0	0
Total Finanzertrag	25	295	
Kursverluste		159	0
Übriger Finanzaufwand		151	119
Total Finanzaufwand	310	119	

20

Art. 45 Abs. 3 URG

Gemäss Art. 45 Abs. 3 URG dürfen Verwertungsgesellschaften keinen eigenen Gewinn anstreben.

WEITERE ANGABEN

Verwaltungskosten

	Prozent	2021	2020
Bruttokostensatz		3.85	4.34
Verwaltungskostenabzug		3.09	3.12

Der Verwaltungskostenabzug drückt aus, welcher Anteil von den Tarifeinnahmen den Berechtigten zur Deckung der Verwaltungskosten in Abzug gebracht wird; es handelt sich um die verteiltechnische Sichtweise.

Demgegenüber stellt der Bruttokostensatz unter betriebswirtschaftlichen Aspekten und ohne jegliche Verrechnung das Total der Bruttoaufwendungen den gesamten Bruttoerträgen gegenüber.

Langfristige Vereinbarungen

	TCHF	2021	2020
Mietvertrag Objekt Neuengasse 23, Bern		1 771	1 968
Mietvertrag Objekt Neuengasse 21, Bern		11	11
Mietvertrag Objekt Rasude 2, Lausanne		190	24
Total langfristige Vereinbarungen		1 972	2 003

Der Mietvertrag für die Büros in Bern dauert bis zum 31. Dezember 2031 und es sind vierteljährliche Zahlungen in der Höhe von CHF 49 200 fällig.

Der Mietvertrag für die Büros in Lausanne dauert bis zum 31. Dezember 2025 und es sind jährliche Zahlungen in der Höhe von CHF 47 532 fällig.

Die Jahresrechnung wurde am 4. Februar 2022 vom Vorstand genehmigt. Bis zu diesem Datum traten nach dem Bilanzstichtag keine Ereignisse ein, welche die Aussagefähigkeit der Jahresrechnung wesentlich beeinträchtigen.

Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle

an die Generalversammlung der SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

Bern

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang (Seiten 19 bis 29) für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER, den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Vorstand für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstößen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsysteem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsysteems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie dessen Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

PricewaterhouseCoopers AG, Bahnhofplatz 10, Postfach, 3001 Bern
Telefon: +41 58 792 75 00, Telefax: +41 58 792 75 10, www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Vorstandes ausgestaltetes internes Kontrollsyste m für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG



Johann Sommer
Revisionsexperte
Leitender Revisor



Joël Egger
Revisionsexperte

Bern, 4. Februar 2022



KONTAKT

Bern

SUISSIMAGE
Neuengasse 23
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 31 313 36 36
mail@suissimage.ch

Lausanne

SUISSIMAGE
Rasude 2
CH-1006 Lausanne
T +41 21 323 59 44
lane@suissimage.ch

www.suissimage.ch

IMPRESSUM

Redaktionelle Mitarbeit

Valentin Blank, Réjane Chassot, Corinne Frei,
Salome Horber, Annette Lehmann

Übersetzung

Line Rollier

Konzept und Gestaltung

moxi ltd. design + communication, Biel

Fotografie

NeONBRAND

Druck

Druckerei Läderach, Bern

Redaktionsschluss für diesen Geschäftsbericht
war der 4. Februar 2022.

© 2022 SUISSIMAGE





SUISSIMAGE

Bern +41 31 313 36 36, Lausanne +41 21 323 59 44
mail@suissimage.ch, www.suissimage.ch

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken
Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles
Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive
Cooperativa svizra per ils dretgs d'auturs d'ovras audiovisualas